

1 BINGHAM McCUTCHEM LLP
CHRISTOPHER B. HOCKETT (SBN 121539)
2 GEOFFREY M. HOWARD (SBN 157468)
HOLLY A. HOUSE (SBN 136045)
3 ZACHARY J. ALINDER (SBN 209009)
BREE HANN (SBN 215695)
4 [SBN - Rechtsanwaltszulassungs-Nr.]
Three Embarcadero Center
5 San Francisco, CA 94111-4067
Telefon: (415) 393-2000
6 Facsimile: (415) 393-2286
chris.hockett@bingham.com
7 geoff.howard@bingham.com
holly.house@bingham.com
8 zachary.alinder@bingham.com
bree.hann@bingham.com
9

10 DORIAN DALEY (SBN 129049)
JEFFREY S. ROSS (SBN 138172)
11 500 Oracle Parkway
M/S 5op7
12 Redwood City, CA 94070
Telefon: (650) 506-4846
13 Facsimile: (650) 506-7114
dorian.daley@oracle.com
14 jeff.ross@oracle.com

15 Prozessbevollmächtigte der Kläger
16 Oracle Corporation, Oracle USA, Inc.,
und Oracle International Corporation
17

18 UNITED STATES DISTRICT COURT
19 NORTHERN DISTRICT OF CALIFORNIA
20 SAN FRANCISCO DIVISION
[Bezirksgericht der Vereinigten Staaten
21 Nördlicher Bezirk von Kalifornien
22 Abteilung San Francisco]

23 ORACLE CORPORATION, eine in Delaware gegründete
Kapitalgesellschaft, ORACLE USA, INC., eine in Colorado
24 gegründete Kapitalgesellschaft, und ORACLE
INTERNATIONAL CORPORATION, eine in Kalifornien
25 gegründete Kapitalgesellschaft,

26 Kläger,
gegen

27 SAP AG, eine deutsche Kapitalgesellschaft, SAP
28 AMERICA, INC., eine in Delaware gegründete

Gerichtliches Aktenzeichen 07-CV-01658 (MJJ)

ERSTE KLAGEERWEITERUNG DER KLAGE
AUF SCHADENSERSATZ UND
EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ WEGEN:

(1) URHEBERRECHTSVERLETZUNG;
(2) VERSTÖSSEN GEGEN DEN COMPUTER
FRAUD AND ABUSE ACT [U.S.-Bundesgesetz
gegen Computerbetrug und -missbrauch]
(3) VERSTÖSSEN GEGEN DAS COMPUTER

1 Kapitalgesellschaft, TOMORROWNOW, INC., eine in
2 Texas gegründete Kapitalgesellschaft, und DOES
[Unbekannte] 1 bis 50 einschließlich,

3 Beklagte.

DATA ACCESS AND FRAUD ACT [Gesetz über
Computerdatenzugriff und Computerbetrug];
(4) VERTRAGSVERLETZUNG;
(5) VORSÄTZLICHE STÖRUNG IN AUSSICHT
STEHENDER WIRTSCHAFTLICHER
VORTEILE [Intentional Interference with
Prospective Economic Advantage];
(6) FAHRLÄSSIGE STÖRUNG IN AUSSICHT
STEHENDER WIRTSCHAFTLICHER
VORTEILE [Negligent Interference with
Prospective Economic Advantage];
(7) UNLAUTERER WETTBEWERB;
(8) UNBEFUGTES EINDRINGEN IN
BEWEGLICHES VERMÖGEN [Trespass to
Chattels];
(9) UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG/
ERSTATTUNG
und
(10) RECHNUNGSLEGUNG.

ANTRAG AUF VERHANDLUNG MIT
GESCHWORENEN

13
14 Die Kläger, Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. (nachfolgend: „Oracle USA“),
15 und Oracle International Corporation (nachfolgend: „OIC“) (beide zusammenfassend
16 nachfolgend als: „Oracle“ oder „Kläger“ bezeichnet) tragen hiermit zur Begründung ihrer Klage
17 gegen die Beklagten SAP AG (nachfolgend: „SAP AG“), SAP America, Inc. (nachfolgend:
18 „SAP America“), TomorrowNow, Inc. (nachfolgend: „SAP TN“), und Does 1 bis 50 (alle
19 zusammenfassend nachfolgend als „SAP“ oder „Beklagte“ bezeichnet), Folgendes vor, das auf
20 persönlicher Kenntnis beruht, soweit die Kläger selbst betroffen sind, und auf bestem Wissen
21 und Gewissen der Kläger in Bezug auf Handlungen anderer:

22 I. EINLEITUNG

23 1. In diesem Verfahren geht es um unternehmerischen Diebstahl in großem
24 Stil, begangen von der größten deutschen Softwaregesellschaft – einem Konzern namens SAP.
25 Oracle ist eine führende Entwicklungsgesellschaft für Datenbank- und Anwendungssoftware,
26 und SAP ist der größte Konkurrent von Oracle für Enterprise-Anwendungssoftware.

27 2. Oracle erhebt diese Klage, nachdem es herausgefunden hat, dass sich SAP
28 in systematischem illegalen Zugriff auf die computerbasierten Kundensupportsysteme von

1 Oracle betätigt - und davon Daten entnimmt. Durch diese unredliche Methode hat SAP tausende
2 von gesetzlich und urheberrechtlich geschützten Softwareprodukten und anderes vertrauliches
3 Material, das Oracle zur Dienstleistungserbringung für seine eigenen Supportkunden entwickelt
4 hat, gestohlen. SAP hat wiederholten und unbefugten Zugang zu der proprietären und
5 kennwortgeschützten Kundensupport-Webseite von Oracle erlangt, in vielen Fällen durch
6 Verwendung vorgeschobener Kunden-Anmeldedaten. Von dieser Webseite hat SAP tausende
7 von urheberrechtlich geschützten Softwareprodukten und anderes proprietäres und vertrauliches
8 Material von Oracle auf seine eigenen Server abgeräumt. Infolgedessen hat SAP eine illegale
9 Bibliothek von urheberrechtlich geschütztem Softwarecode und anderem Material von Oracle
10 erstellt. Dieser Speicher von gestohlenem geistigen Eigentum von Oracle ermöglicht SAP,
11 Kunden, die Oracle Software benutzen, Supportleistungen zu herabgesetzten Preisen anzubieten
12 und zu versuchen, sie für die Plattform für Anwendungssoftware von SAP an- und von Oracle
13 wegzulocken. Mit dieser Klage sucht Oracle, den rechtswidrigen Störungen und dem Diebstahl
14 durch SAP ein Ende zu bereiten, SAP an der Verwendung des Materials zu hindern, das SAP
15 rechtswidrig erlangt hat, um Oracle Konkurrenz zu machen und die Erlangung von
16 Schadensersatz und Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren.

17 3. Gegen Ende November 2006 gab es eine ungewöhnlich starke Download-
18 Aktivität auf der kennwortgeschützten Kundensupport-Webseite von Oracle für seine PeopleSoft
19 und J.D. Edwards (nachfolgend: „JDE”) Produktlinien. Diese Webseite mit dem Namen
20 Customer Connection erlaubt lizenzierten Kunden von Oracle mit laufenden Supportverträgen
21 das Herunterladen eines breit gefächerten Bereiches von urheberrechtlich geschützten und
22 proprietären Softwareprogrammen und anderem Supportmaterial. Oracle hat Milliarden von
23 Dollars in die Forschung, Entwicklung und Technik zur Schaffung dieses Materials investiert,
24 das Programm-Updates, Software-Updates, Berichtigungen von Programmfehlern, Patches,
25 kundenspezifische Lösungen und Anleitungunterlagen - alle für Oracle urheberrechtlich
26 geschützt – quer durch die gesamte PeopleSoft und JDE Softwareprodukt-Familie (nachfolgend
27 als „Software und Supportmaterial” bezeichnet), enthält. Kunden, die mit Oracle einen
28 Supportvertrag abgeschlossen haben, besitzen Anmeldedaten, um Zugang zu der Customer-

1 Connection-Webseite und zum Herunterladen von Software und Supportmaterial zu erlangen.
2 Die Supportverträge von Oracle beschränken jedoch die Rechte der Kunden auf Zugang und
3 Herunterladen auf Software und Supportmaterial, das sich auf die Produkte bezieht, für welche
4 die Kunden eine Lizenz erworben haben. Kunden haben kein vertragliches Recht auf
5 Herunterladen von Software und Supportmaterial, das sich auf Softwareprogramme bezieht, für
6 welche die Kunden keine Lizenz von Oracle erworben haben oder für welche die Kunden keine
7 Supportrechte gekauft haben.

8 4. Die Software und das Supportmaterial sind eine Unterkategorie der
9 technischen Supportleistungen, die Oracle seinen Kunden, die Oracle Softwareprogramme in
10 Lizenz erworben haben und das Recht auf Erhalt von technischen Supportleistungen im
11 Zusammenhang damit gekauft haben, bereitstellt. Das volle Angebot an technischen
12 Supportleistungen (auch „Support“ oder „Wartung“ genannt), umfasst im allgemeinen drei Arten
13 von Angeboten, die Oracle, wie auch die meisten anderen Enterprise-Softwareanbieter, seinen
14 Kunden, die eine Lizenz besitzen, zur Verfügung stellt: (i) telefonischen Zugang oder Zugang
15 per E-Mail zu Support-Technikern von Oracle in Bezug auf die Arbeitsweise von Software von
16 Oracle, (ii) Software-Programmcode für die von den Kunden in Lizenz erworbenen
17 Softwareprogramme, welcher der Software neue Funktionen oder Features hinzufügt (im
18 allgemeinen als „Software-Updates“ bezeichnet), oder der Fehler oder „Bugs“ im
19 Softwareprogramm (im allgemeinen als „Software-Patches“ bezeichnet) behandelt, und
20 (iii) Artikel über „sachkundiges Management“, die bei der Lösung von Problemen helfen und
21 Vorschläge in Bezug auf die Benutzung lizensierter Softwareprogramme durch den Kunden
22 vorsehen. Wegen der Komplexität von Enterprise-Softwareanwendungen und der betrieblichen
23 Rahmenbedingungen, unter denen sie laufen, sind regelmäßige Software-Updates, Patches und
24 Artikel über sachkundiges Management kritische Komponenten des Supportangebotes eines
25 Softwareherstellers. Für Zwecke dieses Klageverfahrens betreffen die Ansprüche von Oracle
26 gegen SAP nur die Software und das Supportmaterial von Oracle und nicht die Bereitstellung
27 von telefonischer oder E-Mail-Unterstützung durch Support-Techniker von Oracle in
28 Beanwortung von individuellen Support-Anfragen eines Kunden.

1 5. Die Zugangs- und Download-Aktivitäten, die Oracle auf seinen Systemen
2 gegen Ende November und im Dezember 2006 beobachtet hat, gleichen nicht dem autorisierten,
3 beschränkten Zugang, zu dem seine Kunden berechtigt waren. Statt dessen hatten sich
4 Mitarbeiter von SAP unter Verwendung der Anmeldedaten von Oracle-Kunden mit abgelaufenen
5 oder kurz vor dem Ablauf stehenden Supportrechten innerhalb weniger Tage oder in noch
6 geringerer Zeit Zugang zu tausenden einzelner Softwares und Supportmaterial verschafft und
7 diese kopiert. Für eine erhebliche Anzahl dieser Massen-Downloads fehlte den Benutzern
8 bereits jegliches vertragliches Recht auf Zugang, geschweige denn auf Kopieren der Software
9 und von Supportmaterial. Die Downloads erstreckten sich auf jede Bibliothek auf der Customer-
10 Connection-Support-Webseite. Zum Beispiel ludt SAP unter Verwendung der Anmeldedaten
11 eines Kunden plötzlich durchschnittlich über 1.800 Artikel pro Tag über einen Zeitraum von vier
12 aufeinanderfolgenden Tagen herunter (im Vergleich zu den normalen Downloads dieses Kunden
13 von durchschnittlich 20 pro Monat). Andere angebliche Kunden haben die Oracle Webseite
14 besucht und Software und Supportmaterial abgerufen, nachdem sie jeden Support bei Oracle zu
15 Gunsten von SAP TN gekündigt hatten. Darüberhinaus betrafen diese Massen-Downloads
16 Software und Supportmaterial, die unzweifelhaft für die „Kunden“, in deren Namen sie
17 entnommen wurden, von keinerlei rechtmäßigem Nutzen waren. Tatsächlich betraf das kopierte
18 Material nicht nur unlizenzierte Produkte, sondern ganze Produktfamilien von Oracle, für welche
19 die Kunden keine Lizenz erworben hatten.

20 6. Zum Beispiel meldete sich im Januar 2007 ein Benutzer auf einem SAP
21 TN Computer als der Oracle-Kunde Honeywell International, Inc., ein Fortune 100 Technologie-
22 und Herstellerunternehmen, an, um Zugang zu dem Supportsystem von Oracle zu erlangen und
23 buchstäblich tausende von Softwares und Supportmaterial von Oracle in praktisch jeder
24 Produktbibliothek jeder Geschäftssparte zu kopieren. Dieses Kopieren ging umfangmäßig weit
25 über die Produkte hinaus, für die Honeywell eine Lizenz erworben hatte und zu denen es
26 autorisierten Zugang hatte. In anderen Beispielen meldeten sich Benutzer von SAP TN unter
27 Verwendung von Anmeldedaten kurz zuvor fortgegangener Kunden, wie Metro Machine Corp.,
28

1 an und luden Software und Supportmaterial herunter, sogar nachdem die Kunden ihre
2 Supportrechte bei Oracle aufgegeben hatten.

3 7. Oracle hat viele Beispiele ähnlicher Aktivitäten festgestellt. Quer durch
4 seine gesamte Bibliothek von Software und Supportmaterial auf der Customer-Connection-
5 Webseite hat Oracle bis dato über 10.000 unautorisierte Downloads von Software und
6 Supportmaterial, die sich auf hunderte von unterschiedlichen Softwareprogrammen beziehen,
7 ermittelt.

8 8. Dieser systematische Diebstahl von Software und Supportmaterial von
9 Oracle ging nicht von einem wirklichen Kundenstandort aus. Vielmehr ging der Zugang von
10 einer Internetprotokolladresse in Bryan, Texas, einem Zweigstellenstandort von SAP America
11 und Sitz von dessen 100%-igem Tochterunternehmen SAP TN, aus. SAP TN ist ein
12 Unternehmen, das nach seinen Angaben technische Supportleistungen für bestimmte Versionen
13 der PeopleSoft- und JDE-Softwareprogramme von Oracle bereitstellt. Die IP-Adresse in Bryan,
14 Texas, die für den Zugang und das Herunterladen von Software und Supportmaterial von Oracle
15 benutzt worden ist, ist unmittelbar mit dem Computernetzwerk von SAP verbunden. In der Tat
16 haben die Serverlogs von Oracle den Zugang über diese selbige IP-Adresse durch Computer, die
17 mit SAP-Identifikatoren gekennzeichnet waren und SAP IP-Adressen verwendet haben,
18 aufgezeichnet.

19 9. In vielen Fällen, einschließlich der oben beschriebenen, haben SAP-
20 Mitarbeiter die Benutzernamen vieler Kunden, kombiniert mit falschen Anmeldeinformationen
21 verwendet, um unter falschem Vorwand Zugang zu dem System von Oracle zu erlangen. Durch
22 Anwendung dieser Techniken haben SAP-Benutzer erfolgreich einen großen Teil des Inhaltes
23 des Systems von Oracle auf die Server von SAP abgeräumt. Diese „Benutzer-Kunden“ gaben
24 Benutzerdaten an (wie Benutzername, E-Mail Anschrift und Telefonnummer), die in keiner
25 Weise denen des Kunden entsprachen. In einigen Fällen lag keinerlei Entsprechung dieser
26 Benutzerdaten vor: Sie waren erfunden. Beispielsweise meldeten sich einige Benutzer mit den
27 Benutzernamen „xx“, „ss“, „User“ [Benutzer] und „NULL“ an. Andere benutzten erfundene E-
28 Mail Anschriften wie „test@testyomama.com“ und erfundene Telefonnummern wie

1 beispielsweise „7777777777“ und „123 456 7897.“ In anderen Fällen vermengte SAP
2 Anmeldeinformationen von verschiedenen Kunden mit erfundenen Angaben. Zum Beispiel hat
3 sich ein Benutzername, der mit einer SAP IP-Adresse verbunden ist, scheinbar unter
4 Verwendung der Anmeldeinformationen von *sieben* verschiedenen Kunden über eine Zeitspanne von nur
5 15 Tagen angemeldet – alles dies geschah von SAP-Computern in Bryan, Texas, aus. **Alle diese**
6 **Kunden, deren Daten SAP sich angeeignet hat, hatten einen kritischen Umstand**
7 **gemeinsam: entweder waren sie neue Kunden von SAP TN oder standen kurz davor, neue**
8 **Kunden von SAP TN zu werden – der Tochtergesellschaft von SAP AG und SAP America**
9 **für Softwaresupport, deren einziger Zweck es ist, mit Oracle zu konkurrieren.**

10 10. Infolge dieser rechtswidrigen Aktivität hat SAP anscheinend jetzt eine
11 extensive Bibliothek an gesetzlich und urheberrechtlich geschützter Software und
12 Supportmaterial von Oracle kopiert und gespeichert. Wie weiter unten erläutert, scheint dieser
13 Diebstahl ein wesentlicher – und rechtswidriger – Teil der Wettbewerbsstrategie von SAP gegen
14 Oracle zu sein.

15 * * *

16 11. Auf dem Gebiet der Enterprise-Softwareanwendungen ergeben sich
17 Einnahmen aus drei Grund-Aktivitäten: (a) Vergabe von Lizenzen für die zu Grunde liegende
18 Software, (b) Beratung in Bezug auf die Implementierung und Handhabung der Software und (c)
19 Supportverträge, um die Software durch Updates und Upgrades auf aktuellem Stand zu halten.
20 Im Januar 2005 erwarb die SAP AG, durch SAP America, die SAP TN, ein unabhängiges
21 Softwaresupport-Unternehmen, das von ehemaligen Softwareingenieuren, -entwicklern und
22 Supporttechnikern von PeopleSoft gegründet worden war. Nicht rein zufällig hatte Oracle zuvor
23 angekündigt, dass es im Januar 2005 seine Unternehmensübernahme von PeopleSoft zum
24 Abschluss bringen würde, wodurch der Einfluss von Oracle als Wettbewerber von SAP AG für
25 gewerbliche Anwendungssoftware, Beratung und Support erhöht würde.

26

27

28

1 12. Branchenbeobachter bemerkten diese fundamentale Verschiebung in der
2 Wettbewerbslandschaft. Ein Branchenanalyst erklärte, dass „Oracle Corp. ein ‘Super-Set’ von
3 Anwendungen entwickelt, das Features aus der PeopleSoft- und der JDE¹-Software kombiniert
4 und sein CEO Larry Ellison hat geäußert, dass es seine Absicht sei, SAP Marktanteile
5 wegzunehmen. Oracle gab an, dass es tausende von Entwicklern zum Bau der neuen
6 Anwendungspalette mit dem Namen Project Fusion habe, die darauf abzielt, dem an Nr. 1
7 rangierenden SAP Marktanteile wegzunehmen“ [“Oracle Corp. is developing a ‘super set’ of
8 applications, combining features from the PeopleSoft and JDE software and its CEO Larry
9 Ellison has been vocal about his intentions to take market share away from SAP. Oracle said it
10 has thousands of developers building the new application suite, called Project Fusion, aimed at
11 taking market share from No. 1 ranked SAP.”]. Ein anderer bemerkte: „Nach der
12 Unternehmensübernahme von PeopleSoft in diesem Jahr, wurde Oracle offiziell ein Spieler auf
13 SAP’s Turf“[“After the acquisition of PeopleSoft earlier this year, Oracle officially became a
14 player on SAP’s turf.”].

15 13. Die hastige Unternehmensübernahme der SAP TN durch SAP AG wurde
16 in weiten Kreisen als Antwort auf die neue Wettbewerbsbedrohung durch Oracle gesehen. Die
17 eigenen Erklärungen von SAP bestätigten dies. Der Unternehmenssprecher der SAP AG, Bill
18 Wohl, schwor feierlich, dass die SAP AG die SAP TN dazu benutzen würde, durch Ausnutzung
19 des von ehemaligen Kunden von PeopleSoft empfundenen Unbehagens über die Zusicherung
20 von Oracle zur Supportleistung hinsichtlich ehemaliger PeopleSoft-Software, „Oracle unter
21 Druck zu halten“ [“keep the pressure on Oracle”]. Öffentlich machte SAP diese Strategie als
22 sein „Safe-Passage“-Programm bekannt, das ausdrücklich darauf ausgelegt sei, Kunden von
23 Oracle-Produkten weg und auf die Softwareplattform von SAP überzuleiten. Wie in
24 Presseveröffentlichungen der Branche über die Dienstleistungen von SAP TN berichtet wurde,
25 „bilde[te]n [diese] die Grundlage der Safe-Passage-Initiative [der SAP AG], einem Programm,

26 _____

27 ¹ “JDE” bezieht sich auf J.D. Edwards World Solutions, ein von PeopleSoft, Inc. im Jahr
28 2003 übernommenes Softwareunternehmen.

1 dass auf ein Absaugen wertvoller Einkünfte aus Softwareunterstützung von Oracle und auf ein
2 Überzeugen von Oracle-Kunden zum Wechsel von Softwareprodukten [zu SAP] ausgelegt ist“
3 [“form[ed] the basis of [SAP AG’s] Safe Passage initiative, a program aimed at siphoning off
4 valuable software maintenance revenue from Oracle and persuading Oracle customers to switch
5 software products [to SAP].”]. Obwohl der Präsident und CEO von SAP America, Bill
6 McDermott, versprach, „eine Menge zusätzlicher Hilfsmittel“ [“a lot of additional resources”] in
7 SAP TN (das nur aus insgesamt 37 Mitarbeitern bestand) zu stecken, schien sich SAP mehr auf
8 den wachsenden Verkaufsstab von SAP TN zu konzentrieren als in das winzig kleine
9 Entwicklungsteam von SAP TN zu investieren oder dieses zu erweitern. Tatsächlich schien SAP
10 TN nicht die Entwicklungsfähigkeit zu haben, um die in der „Safe-Passage“-Broschüre
11 angekündigten Support-Zusagen zu irgendeinem Preis, geschweige denn zu dem von SAP
12 angepriesenen 50%-igen Nachlass durchzuführen. Es hat sicher nicht in gleichem Maße wie
13 Oracle Investitionen in Entwicklungsmittel vorgenommen, oder auch nur annähernd so viele.
14 Diese Umstände ließen Zweifel daran aufkommen, wie SAP die Art umfassender technischer
15 Supportdienste an Oracle-Programmen anbieten könnte, die Kunden von Enterprise-
16 Anwendungen typischerweise verlangen.

17 14. Nichtsdestoweniger hielten Branchenbeobachter das „Safe-Passage“-
18 Programm für „messbar aggressiver“ [“measurably more aggressive,”] und für ein Zeichen, dass
19 „SAP die Samthandschuhe ausgezogen hat“ [“SAP has taken the gloves off.”]. Im
20 Zusammenhang mit der Unternehmensübernahme von SAP TN triumphierte der CEO von SAP
21 America, Bill McDermott: „Es gibt nichts, das ich mehr liebe als zu gewinnen“ [“There’s
22 nothing that I love more than to win.”]. Aber um welchen Preis gewinnen? SAP scheint eine
23 Abkürzung genommen zu haben, um sich für einen Support der Softwareprogramme von Oracle
24 zu dem halben Preis von Oracle auszurüsten. SAP hat einen großen Teil der Software und des
25 Supportmaterials unmittelbar von Oracle gestohlen.

26 15. Das unrechtmäßige Kopieren und der Diebstal durch SAP umfasst,
27 beispielsweise, Folgendes:

28

- 1 • Mehr als 10.000 verbotene Downloads von der Customer-Connection-
2 Webseite [Internetseite für Kundensupport] zwischen September 2006
3 und Januar 2007, mit Anzeichen dafür, dass diese Zahl bei weiterer
4 zeitlicher Rückverfolgung erheblich höher liegen kann.
- 5 • Ein systematisches Muster von „Abräumen“ der Customer-Connection-
6 Support-Webseite von Oracle, nur wenige Tage vor dem Ablauf oder am
7 Tage des Ablaufs der Supportverträge bei Oracle für neue SAP TN-
8 Kunden, oder in einigen Fällen im Namen ehemaliger Oracle-Kunden,
9 die keinerlei Zugangsrechte auf Software und Supportmaterial von Oracle
10 hatten.
- 11 • Bei mehrfacher Gelegenheit das wahllose, massenweise Kopieren
12 umfangreicher Bibliotheken von über die Customer-Connection Support-
13 Webseite von Oracle verfügbarer Software und verfügbarem
14 Supportmaterial, durch Downloads, die zu schnell erfolgten, um eine
15 Echtzeitbenutzung des heruntergeladenen Software- und
16 Supportmaterials zu erlauben.
- 17 • Der unrechtmäßige Zugriff und Diebstahl auf bzw. an deutlich
18 gekennzeichneten internen proprietären Support-Unterlagen von Oracle,
19 die nicht einmal lizenzierten, autorisierten Kunden oder durch normalen
20 Zugang zum Customer-Connection-System von Oracle verfügbar sind.
- 21 • Zugreifen und Herunterladen auf bzw. von Software und Supportmaterial
22 quer durch mehrere Produktlinien in mehreren Geschäftssparten, die auf
23 der Customer-Connection Support-Webseite verfügbar sind, im
24 angeblichen Namen von Kunden, die nie eine Lizenz für diese Produkte
25 erworben hatten und die kein Zugriffsrecht auf diese besaßen.

26 16. Kurzum, bei dem Versuch „Oracle unter Druck zu halten“, hat sich SAP in
27 einem systematischen Programm unlauterer, rechtswidriger und irreführender
28 Geschäftsmethoden betätigt, die bis zum heutigen Tag fortgesetzt werden. Durch seine

1 unrechtmäßigen und rechtswidrigen Geschäftsmethoden und Urheberrechtsverletzungen hat SAP
2 Software und Supportmaterial von Oracle kopiert und hat diese offensichtlich dazu verwendet,
3 sich in den Kundenstamm von Oracle einzuschmuggeln und zu versuchen, diese Kunden auf
4 SAP-Softwareanwendungen zu konvertieren. Bei Oracle besteht auch die Besorgnis, dass SAP
5 eventuell sein eigenes Softwareanwendungsangebot durch Verwendung von Informationen
6 aufgewertet und verbessert hat, die es der unrechtmäßig kopierten Software und dem
7 unrechtmäßig kopierten Supportmaterial von Oracle entnommen hat. Durch die
8 Urheberrechtsverletzung und andere rechtswidrige, widerrechtliche und unlautere
9 Geschäftsmethoden seitens SAP besteht die Gefahr, dass Oracle, seinen vielen Mitarbeitern und
10 seinen Kunden ein nicht wieder gut zu machender Schaden entsteht. Oracle hat für den durch
11 diese Handlungen drohenden und verursachten Schaden keinen ausreichenden Rechtsschutz nach
12 Gesetzesrecht [no adequate remedy at law].

13 **II. DIE PARTEIEN**

14 17. Oracle Corporation ist eine in Delaware gegründete Kapitalgesellschaft
15 mit Hauptsitz in Redwood City, County of [Kreis] San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien.
16 Unmittelbar und durch seine Tochterunternehmen entwickelt und lizenziert Oracle Corporation
17 Datenbank- und Anwendungssoftware-Programme und stellt damit verbundene
18 Serviceleistungen weltweit bereit.

19 18. Oracle USA ist eine in Colorado gegründete Kapitalgesellschaft mit
20 amtlicher Zulassung zu geschäftlicher Betätigung im U.S.-Bundesstaat Kalifornien, mit
21 Hauptsitz in Redwood City, County of San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien. Oracle USA
22 entwickelt und lizenziert Datenbank- und Anwendungssoftware-Programme und stellt damit
23 verbundene Serviceleistungen bereit. Oracle USA ist Rechtsnachfolger von PeopleSoft USA,
24 Inc., (nachfolgend: „PeopleSoft“) und JDE.

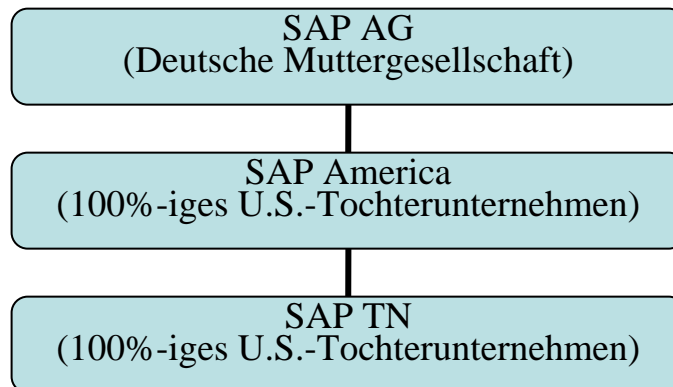
25 19. OIC ist eine in Kalifornien gegründete Kapitalgesellschaft mit amtlicher
26 Zulassung zu geschäftlicher Betätigung im U.S.-Bundesstaat Kalifornien, und hat seinen
27 einzigen Geschäftssitz in Redwood City, County of San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien.
28

1 20. OIC ist Inhaber der in dieser Klage streitgegenständlichen Urheberrechte.
2 Oracle Corporation und Oracle USA sind Lizenznehmer der in dieser Klage
3 streitgegenständlichen Urheberrechte. Oracle Corporation und Oracle USA sind befugt, die
4 urheberrechtlich geschützten Computer-Softwareprogramme und andere in dieser Klage
5 streitgegenständlichen Werke an Endbenutzer in Lizenz zu vergeben.

6 21. SAP AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Walldorf,
7 Deutschland.

8 22. SAP America ist eine in Delaware gegründete Kapitalgesellschaft mit
9 Hauptsitz in Newtown Square, Pennsylvania. SAP America ist ein 100%-iges
10 Tochterunternehmen der SAP AG.

11 23. SAP TN ist eine in Texas gegründete Kapitalgesellschaft mit Sitz in
12 Bryan, Texas. SAP TN ist ein 100%-iges Tochterunternehmen von SAP America. Das
13 gesellschaftsrechtliche Verhältnis der benannten drei Beklagten ist in der unten stehenden
14 Graphik dargestellt.



15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25 24. Oracle sind gegenwärtig nicht die wahren Namen und Funktionen der
26 Does [unbekannten Beklagten] zu 1 bis 50 einschließlich, bekannt, ob es sich bei diesen um
27 Einzelpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, nicht eingetragene
28 Vereinigungen oder Sonstige handelt, und verklagt daher diese Beklagten unter Angabe der

1 fiktiven Namen. Durch die verstohlene Art und Weise der Handlungen der Beklagten und der
2 Kompliziertheit ihres unredlichen Plans ist die Identität der Doe-Beklagten vor Oracle
3 verheimlicht worden, und Oracle ist dadurch an der namentlichen Benennung dieser Beklagten
4 gehindert. Nach der Ausforschungsphase im Vorverfahren [Discovery], die zur Feststellung der
5 wahren Namen und Funktionen dieser Beklagten erforderlich ist, wird Oracle eine
6 Klageergänzung vornehmen, um die notwendigen personen kennzeichnenden Angaben
7 vorzutragen.

8 25. Die Beklagten betätigen sich alle geschäftlich in Kalifornien bzw. haben
9 ihre Geschäftstätigkeit auf Kalifornien ausgerichtet, und speziell auf diesen Gerichtsbezirk. Nur
10 als Beispiel: SAP America und SAP TN werben, betreiben Verkaufsförderung, verkaufen,
11 lizensieren, erbringen Serviceleistungen und unterstützen Kunden in Kalifornien und in diesem
12 Gerichtsbezirk. SAP AG verhandelt und schließt Software-Lizenzverträge und Supportverträge
13 unmittelbar in den Vereinigten Staaten, und speziell in diesem Gerichtsbezirk ab, schließt
14 unmittelbar mit Oracle bestimmte Verträge in Zusammenhang mit Software ab, die Klauseln
15 enthalten, nach denen die SAP AG der gerichtlichen Zuständigkeit kalifornischer Gerichte und
16 der Anwendung von kalifornischem Recht zustimmt. Die SAP AG hält auch eine
17 Jahresversammlung ihres Vorstandes [Board of Directors] in Palo Alto, Kalifornien ab und
18 finanziert die Verkaufs- und Verkaufsförderungsaktivitäten sowohl von SAP America als auch
19 von SAP TN überall in den Vereinigten Staaten und in Kalifornien.

20 26. Zu allen relevanten Zeitpunkten besaß die SAP AG, durch ihre 100%-igen
21 Anteilsrechte sowohl an SAP America als auch an SAP TN, sowohl das Recht als auch die
22 Befugnis zur Kontrollausübung über die Handlungen beider Gesellschaften. Ähnlich dazu besaß
23 SAP America, durch seine 100%-igen Anteilsrechte an SAP TN sowohl das Recht als auch die
24 Befugnis, über die Handlungen von SAP TN die Kontrolle auszuüben.

25 27. Zu allen relevanten Zeitpunkten war jeder der Beklagten, einschließlich
26 der Does zu 1 bis 50, entweder Beauftragter, Bediensteter, Mitarbeiter, Partner, Joint Venturer,
27 Vertreter, Tochterunternehmen, Muttergesellschaft, verbundenes Unternehmen, Alter Ego oder
28 Mitverschwörer der anderen, hatte volle Kenntnis von den hier behaupteten Aktivitäten und

1 leistete erhebliche Hilfestellung dazu, und bei der Ausführung der hier behaupteten Aktivitäten
2 handelte jeder im Rahmen einer solcher Beauftragung, eines solchen Dienstes,
3 Beschäftigungsverhältnisses, einer solchen Personengesellschaft, eines solchen Joint Ventures,
4 einer solchen Vertretung, eines solchen verbundenen Unternehmens oder einer solchen
5 Verschwörung, und jeder ist für die Handlungen und Unterlassungen der anderen rechtlich
6 verantwortlich.

7 **III. ZUSTÄNDIGKEIT**

8 28. Der erste Klageanspruch von Oracle ergibt sich aus dem Federal
9 Copyright Act [U.S.-Bundes-Urheberrechtsgesetz], 17 U.S.C. §§ 101 *et seq.* [Titel 17 der
10 Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten (United States Code, §§ 101 ff.), und sein zweiter
11 Klageanspruch ergibt sich aus dem Computer Fraud and Abuse Act [U.S.-Gesetz über
12 Computerbetrug und -missbrauch], 18 U.S.C. §§ 1030 *et seq.* [Titel 18 der Gesetzessammlung
13 der Vereinigten Staaten (United States Code), §§ 1030 ff.]. Daher ist das angerufene Gericht für
14 diese Klage gemäß 18 U.S.C. § 1030(g), 28 U.S.C. § 1331 und § 1338 sachlich zuständig.

15 29. Das angerufene Gericht besitzt gemäß 28 U.S.C. § 1367 die ergänzende
16 sachliche Zuständigkeit über die anderweitig rechtshängigen einzelstaatlichen Klageansprüche
17 [state law claims - vor einem einzelstaatlichen Gericht], weil die dortigen Klageansprüche in
18 einer solchen Weise mit den Ansprüchen von Oracle nach Bundesrecht im Zusammenhang
19 stehen, dass sie einen Teil desselben Falles oder derselben Streitigkeit bilden und sich von einem
20 gemeinsamen Kernsachverhalt ableiten.

21 **IV. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT**

22 30. Die örtliche Zuständigkeit in diesem Bezirk ist gemäß 28 U.S.C. § 1391
23 gegeben, weil ein wesentlicher Teil der Ereignisse, die Anlass zu dieser Streitigkeit gegeben
24 haben, in diesem Bezirk stattgefunden haben, weil ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte,
25 die Gegenstand dieser Klage sind, in diesem Bezirk gelegen sind, und entsprechend dem
26 Vorbringen in der gesamten Klageschrift alle Parteien einen Gerichtsstand bei dem angerufenen
27 Gericht haben.

28

1 **V. ZUWEISUNG INNERHALB DES BEZIRKS**

2 31. Die Zuweisung an die angerufene Abteilung des Gerichts ist gemäß Civil
3 L.R. 3-2 (c) und (d) [Civil Local Rule - örtliche Zivilverfahrensregel] gegeben, weil ein
4 wesentlicher Teil der Ereignisse, die Anlass zu diesen Klageansprüchen gegeben haben, sich in
5 San Mateo County ereignet hat und ein erheblicher Teil der Vermögenswerte, die Gegenstand
6 der Klage sind, in San Mateo County gelegen ist.

7 **VI. TATSÄCHLICHES VORBRINGEN**

8 **A. Software und Supportmaterial von Oracle**

9 32. Oracle ist das größte Enterprise-Software-Unternehmen der Welt und war
10 das erste Unternehmen, das die globale Zertifizierung für herausragende Serviceleistungen und
11 Supportleistungen, gemessen an der Grundlage weltweiter Kundenzufriedenheit, erhalten hat.
12 Oracle entwickelt, ist Hersteller, vermarktet, vertreibt und erbringt Serviceleistungen für
13 Software, die dafür bestimmt ist, seinen Kunden beim Managen und Entwickeln ihrer
14 Betriebsabläufe zu helfen. Das Softwareangebot von Oracle umfasst Datenbank-, Middleware-
15 und Anwendungssoftware-Programme.

16 33. Wie in der Enterprise-Software-Branche üblich, verkauft Oracle an seine
17 Kunden keine Eigentumsrechte an seiner Software oder damit in Zusammenhang stehender
18 Support-Produkte. Statt dessen kaufen die Kunden von Oracle Lizenzen, die ihnen beschränkte
19 Rechte zur Benutzung bestimmter Softwareprogramme von Oracle gewähren, dabei behält
20 Oracle alle Urheberrechte und sonstige geistigen Eigentumsrechte zu diesen Werken. Zusätzlich
21 können lizenzierte Kunden bestimmte Sets technischer Supportleistungen kaufen, und
22 typischerweise tun sie dies, die das Recht auf Erhalt von verbesserten Produkten wie
23 beispielsweise Updates, Berichtigungen von Programmfehlern oder Patche für die
24 Softwareprogramme umfasst, für welche die Kunden ausdrücklich eine Lizenz von Oracle
25 erworben haben und zu deren Benutzung sie zu von Oracle gestatteten Zwecken berechtigt sind.

26 34. Die Lizenzverträge von Oracle mit seinen Kunden können entsprechend
27 den lizenzierten Produkten unterschiedlich aussehen, einschließlich von Fällen, in denen Kunden
28 Verträge mit PeopleSoft oder JDE abgeschlossen haben, aber alle maßgeblichen Lizenzverträge

1 über Software, die jetzt Oracle-Software ist, setzen vergleichbare Regeln für den Zugang zu
2 dieser Software und für deren Benutzung. Unter anderem verbieten diese Regeln einen Zugriff
3 auf Teile von Software oder Benutzung von Teilen von Software, für die keine ausdrückliche
4 Lizenz erworben wurde und die nicht vom Lizenznehmer bezahlt worden sind, sowie eine
5 Vergabe in Unterlizenz, eine Weitergabe, Benutzungsüberlassung, Vermietung, oder Verleasen
6 der Software an Dritte.

7 35. In den Lizenzverträgen von Oracle sind vertrauliche Informationen von
8 Oracle so definiert, dass sie, ohne Einschränkung, die Software von Oracle, den Maschinencode
9 und den Quellcode und alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationen oder
10 Serviceangebote umfassen. Lizenznehmer dürfen Dritte zur Mithilfe bei der Wartung der
11 Software von Oracle beauftragen, jedoch nur nach Maßgabe des maßgeblichen Lizenzvertrages
12 zwischen dem Lizenznehmer und Oracle. Diese Verträge schließen grundsätzlich für diese
13 Dritten ein Installieren der Software auf einem Server oder einen Zugriff auf den Quellcode der
14 Software aus. Wie in einem veranschaulichenden Lizenzvertrag definiert, umfasst der Begriff
15 „Software“ insbesondere die verbesserten Produkte, die den Kunden als Teil des
16 Supportvertrages bereitgestellt werden, und die Kunden von Oracle gekauft haben.

17 36. Durch seine Nutzungsbedingungen beschränkt Oracle auch den Zugang zu
18 der Customer-Connection-Webseite für technischen Support, die von Kunden von Oracle oder
19 befugten Vertretern zum Zugriff und Herunterladen von JDE- und PeopleSoft-Software und
20 Support-Material, das an Kunden von Oracle lizenziert ist, benutzt wird, wie folgt:

21 „Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Zugang zu
22 Customer Connection ... nur zu Ihren designierten technischen
23 Support-Kontakten von Oracle gewährt wird und dass das Material
24 [auf der Support-Webseite] nur zur Unterstützung Ihrer
25 autorisierten Benutzung der Oracle-Programme verwendet werden
26 darf, für die Sie eine unterstützende Lizenz von Oracle besitzen.
27 Soweit nicht ausdrücklich in Ihrem Lizenz- oder Vertriebsvertrag
28 mit Oracle vorgesehen, darf das Material nicht zur Erbringung von
Serviceleistungen für oder an Dritte verwendet werden und darf
nicht Dritten zur Mitbenutzung überlassen werden und es darf von
Dritten nicht darauf zugegriffen werden.“

[“You agree that access to Customer Connection...will be granted
only to your designated Oracle technical support contacts and that

1 the Materials [on the support website] may be used solely in
2 support of your authorized use of the Oracle Programs for which
3 you hold a supported license from Oracle. Unless specifically
4 provided in your licensing or distribution agreement with Oracle,
5 the Materials may not be used to provide services for or to third
6 parties and may not be shared with or accessed by third parties.”]

5 37. Die Nutzungsbedingungen beschreiben ausdrücklich die vertrauliche
6 Natur des Materials auf der Customer-Connection-Webseite: „Die in dem [über die Customer-
7 Connection-Webseite verfügbaren] Material enthaltenen Informationen sind vertrauliche
8 proprietäre Informationen von Oracle. ***Sie dürfen*** ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von
9 Oracle ***die in dem Material enthaltenen Informationen zu keinen anderen Zwecken benutzen,***
10 ***weitergeben, reproduzieren, übertragen oder in sonstiger Weise kopieren,*** als zur
11 Unterstützung ihrer autorisierten Benutzung der Oracle-Programme, für die Sie eine von Oracle
12 unterstützte Lizenz besitzen ...“ (Hervorhebung des Textes diesseits erfolgt) [“the information
13 contained in the Materials [on Customer Connection] is the confidential proprietary information
14 of Oracle. ***You may not use, disclose, reproduce, transmit, or otherwise copy in any form or by***
15 ***any means the information contained in the Materials for any purpose,*** other than to support
16 your authorized use of the Oracle Programs for which you hold a supported license from
17 Oracle....”].

18 38. Der Zugang zu gesicherten Bereichen der Customer-Connection-Webseite
19 unterliegt auch den Besonderen Nutzungsbedingungen [Special Terms of Use]. Bei der
20 Benutzung der gesicherten Webseite erklären sich die Benutzer damit einverstanden, diese
21 Besonderen Nutzungsbedingungen zu akzeptieren und sie zu befolgen. In den Besonderen
22 Nutzungsbedingungen ist bestimmt, dass Zugang nur mit „persönlichem Benutzernamen und
23 Kennwort“ [“personal username and password”] des Benutzers gestattet ist und dass das gesamte
24 Material auf der gesicherten Webseite vertraulich und proprietär ist. Die Besonderen
25 Nutzungsbedingungen sehen eindeutig vor: „Eine Verwendung dieser VERTRAULICHEN und
26 PROPRIETÄREN Informationen zu jedem sonstigen Zweck ist streng verboten“ [“Use of such
27 CONFIDENTIAL and PROPRIETARY information and materials for any other purpose is
28 strictly prohibited.”]

1 39. Vor dem Herunterladen von Software und Supportmaterial von Support-
2 Webseiten von Oracle muss ein Benutzer auch ausdrücklich zusätzlichen Nutzungsbedingungen
3 und Beschränkungen zustimmen, die in Oracle's Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen
4 [Legal Download Agreement] näher geregelt sind:

5 „Ihr Benutzername und Ihr Kennwort werden Ihnen zu Ihrem
6 alleinigen Gebrauch beim Zugang auf diesen Server zur Verfügung
7 gestellt und stellen eine vertrauliche Information dar, die Ihrer mit
8 Oracle / PeopleSoft / JDEdwards bestehenden
9 Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen. Falls Sie keine derzeitige
10 gültige Geheimhaltungsvereinbarung mit Oracle / PeopleSoft /
11 JDEdwards haben, werden Sie hiermit davon in Kenntnis gesetzt,
12 dass Ihr Benutzername und Ihr Kennwort vertrauliche
13 Informationen sind und nur an Personen weiter gegeben werden
14 dürfen, die Mitglied Ihrer Organisation sind und die einen
15 legitimen Geschäftszweck für den Zugriff auf das auf diesem
16 Server in Förderung Ihrer Beziehung zu Oracle / PeopleSoft /
17 JDEdwards enthaltene Material besitzen.“

18 ["Your username and password are provided to you for your sole
19 use in accessing this Server and are confidential information
20 subject to your existing confidentiality agreement with Oracle /
21 PeopleSoft / JDEdwards. If you do not have a confidentiality
22 agreement in effect with Oracle / PeopleSoft / JDEdwards, you are
23 hereby notified that your username and password are confidential
24 information and may only be distributed to persons within your
25 organization who have a legitimate business purpose for accessing
26 the materials contained on this server in furtherance of your
27 relationship with Oracle / PeopleSoft / JDEdwards."]

28 40. In der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen wird der Benutzer
auch über die vertrauliche, proprietäre und urheberrechtlich geschützte Natur der für ein
Herunterladen bereitgestellten Software und des Supportmaterials in Kenntnis gesetzt:

Jede Software, die zum Herunterladen von diesem Server
bereitgestellt wird (nachfolgend: „Software“) ist das
urheberrechtlich geschützte Werk von Oracle / PeopleSoft /
JDEdwards bzw. deren verbundenen Unternehmen oder
Zulieferern. Jede Software ist vertrauliche Information von Oracle
/ PeopleSoft / JDEdwards und ihre Nutzung und Ihr Vertrieb
unterliegen den Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages, der
zwischen Ihnen und Oracle / PeopleSoft / JDEdwards in Kraft ist
(nachfolgend: „Lizenzvertrag“). Die Software ist Teil der
lizensierten Produkte gemäß dem Lizenzvertrag und darf nur
heruntergeladen werden, wenn ein wirksamer Lizenzvertrag
zwischen Ihnen und Oracle / PeopleSoft / JDEdwards besteht. Die
Software wird einzig für Zwecke der Benutzung durch lizenzierte
Endbenutzer entsprechend dem Lizenzvertrag bereitgestellt und

1 jede Reproduktion oder Weitergabe der Software, die nicht im
2 Einklang mit dem Lizenzvertrag steht, ist ausdrücklich verboten.
3 OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SIND
4 KOPIEREN ODER REPRODUZIEREN DER SOFTWARE AUF
5 ANDERE SERVER ODER STANDORTE ZU WEITEREM
6 KOPIEREN ODER REPRODUZIEREN AUSDRÜCKLICH
7 VERBOTEN.“

8 [„Any software that is made available to download from this server
9 (“Software”) is the copyrighted work of Oracle / PeopleSoft /
10 JDEdwards and/or its affiliates or suppliers. All Software is
11 confidential information of Oracle / PeopleSoft / JDEdwards and
12 its use and distribution is governed by the terms of the software
13 license agreement that is in effect between you and Oracle /
14 PeopleSoft / JDEdwards (“License Agreement”). The Software is
15 part of the Licensed Products under the License Agreement and
16 may only be downloaded if a valid License Agreement is in place
17 between you and Oracle / PeopleSoft / JDEdwards. The Software
18 is made available for downloading solely for use by licensed end
19 users according to the License Agreement and any reproduction or
20 redistribution of the Software not in accordance with the License
21 Agreement is expressly prohibited. WITHOUT LIMITING THE
22 FOREGOING, COPYING OR REPRODUCTION OF THE
23 SOFTWARE TO ANY OTHER SERVER OR LOCATION FOR
24 FURTHER REPRODUCTION OR REDISTRIBUTION IS
25 EXPRESSLY PROHIBITED.”

26 41. In der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen wird die Benutzung
27 von Unterlagen, die von der Webseite heruntergeladen worden sind, weiter eingeschränkt:

28 „Die Erlaubnis zur Benutzung von Unterlagen (wie Weißbüchern,
Presseerklärungen, Produkt- oder Update-Ankündigungen,
Softwareaktion-Abforderungen, Datenblätter und häufig gestellte
Fragen [FAQs]) von diesem Server (nachfolgend: „Server“) wird
mit der Maßgabe erteilt, dass (1) der unten stehende
Urheberrechtsvermerk auf allen Kopien erscheint und dass sowohl
der Urheberrechtsvermerk als auch der Vermerk über diese
Erlaubnis aufgeführt sind, (2) die Nutzung dieser Unterlagen von
diesem Server nur zu Informationszwecken und nicht-
gewerblichen oder persönlichen Zwecken geschieht und nicht auf
Netzwerk-Computern gepostet oder in Medien verbreitet wird und
(3) keine Modifikationen an Unterlagen vorgenommen werden.
Eine Nutzung zu jedem anderen Zweck ist ausdrücklich verboten.“

[„Permission to use Documents (such as white papers, press
releases, product or upgrade announcements, software action
requests, datasheets and FAQs) from this server (“Server”) is
granted, provided that (1) the below copyright notice appears in all
copies and that both the copyright notice and this permission notice
appear, (2) use of such Documents from this Server is for
informational and non-commercial or personal use only and will

1 not be copied or posted on any network computer or broadcast in
2 any media, and (3) no modifications of any Documents are made.
Use for any other purpose is expressly prohibited.”]

3 42. Darüberhinaus stimmen Benutzer, die auf besonderes Material, wie eine
4 Anforderung für Softwareanwendungen [Software Application Request] (nachfolgend: „SAR“)
5 durch die SAR-Websuchanwendung [SAR Search Web Application] zugreifen, zusätzlichen
6 rechtlichen Beschränkungen zu. Durch diese Bedingungen wird der Benutzer davon in Kenntnis
7 gesetzt, dass die zum Herunterladen von Oracle bereitgestellte Software urheberrechtlich
8 geschütztes Material von Oracle ist. Die Bedingungen sehen weiterhin vor, dass die „Software
9 Teil der lizenzierten Produkte gemäß dem Lizenzvertrag ist“ [“software is part of the Licensed
10 Products under the License Agreement”] und „einzig für Zwecke der Benutzung durch
11 lizenzierte Endbenutzer entsprechend dem Lizenzvertrag bereitgestellt [wird]. Jede Reproduktion
12 oder Weitergabe der Software, die nicht im Einklang mit dem Lizenzvertrag steht, ist
13 ausdrücklich verboten.“ [“is made available for downloading solely for use by licensed end users
14 according to the License Agreement. Any reproduction or redistribution of the Software not in
15 accordance with the License Agreement is expressly prohibited.”] Um ein SAR herunterzuladen,
16 muss der Benutzer eine Schaltfläche anklicken, die anzeigt, dass er diese Bedingungen
17 akzeptiert.

18 **B. Oracle droht, SAP seiner Position zu entheben**

19 43. Am 7. Januar 2005 schloss Oracle seine Unternehmensübernahme von
20 PeopleSoft ab und ging daraus als weltweit zweitgrößter Anbieter von Business-
21 Softwareanwendungen hervor und als erstes Unternehmen, das mit der SAP AG in Bezug auf
22 Marktanteil, Größe, geographischen Bereich und Produktrahmen in Wettbewerb trat. Wie der
23 Vice President of Operations [Vizepräsident für Arbeitsabläufe] von SAP America, Richard
24 Knowles, am 23. Juni 2004 in der Gerichtsverhandlung über den erfolglosen Versuch des U.S.-
25 Justizministeriums, die Unternehmensübernahme von PeopleSoft durch Oracle zu blockieren,
26 ausgesagt hat, hat der Zusammenschluss Oracle über Nacht zu einem Wettbewerber in der
27 Branche für Business-Softwareanwendungen neu belebt. Die SAP AG fand sich plötzlich in
28

1 einem bei weitem anderen Wettbewerbsumfeld wieder als in dem, an das sie sich gewöhnt hatte.
2 Als die SAP AG ins Wanken geriet, entwickelten sich die Ereignisse in rapidem Tempo: Oracle
3 startete das neu verbundene Unternehmen elf Tage nach seiner Ankündigung und gab an seinem
4 Hauptgeschäftssitz, in Anwesenheit von mehr als 48.000 Menschen, die über Webcast und
5 Telefon verbunden waren, bekannt, wie die fast 50.000 Mann starke kombinierte Belegschaft
6 von Oracle und PeopleSoft eine nie zuvor dagewesene Innovation und Supportleistungen an
7 weltweit 23.000 Kunden von Business-Anwendungssoftware bereitstellen würde.

8 44. Die Führungsspitze der SAP AG spielte die Bedrohung herunter, die ein
9 vereintes Oracle und PeopleSoft-Unternehmen gegenüber der Wettbewerbsstellung der SAP AG
10 für Business-Softwareanwendungen darstellen würde. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG,
11 Henning Kagermann, behauptete, dass Oracle selbst mit PeopleSoft „kein Konkurrent [wäre], der
12 uns wirklich Schaden zufügen könnte“ [“not [be] a competitor which could really hurt us.”]
13 Nach dem Zusammenschluss gab er sogar vor, Oracle „viel Glück“ [“good luck”] im
14 Wettbewerb mit der SAP AG zu wünschen.

15 45. Aber die SAP AG hatte keine Antwort auf das Geschäftsangebot parat, das
16 das neue Oracle anbot. Nicht nur benutzen viele Kunden von SAP AG die überlegeneren
17 Datenbank-Softwareprogramme von Oracle, sondern jetzt bot Oracle eine noch tiefergehende,
18 breitere Produktlinie von Programmen für Enterprise-Anwendungssoftware an, um der SAP AG
19 Konkurrenz zu machen.

20 46. Anstatt ihre eigenen Produkte und Angebote zu verbessern, überlegte die
21 SAP AG, wie sie Oracle unterminieren könnte. Eine Möglichkeit bestand darin, auf den
22 Kundenstamm von Oracle abzielen – und dadurch ihren eigenen potentiell zu vergrößern –
23 und zwar durch Übernahme und Finanzierung eines Unternehmens, das angeblich in der Lage
24 war, mit den Support- und Wartungsleistungen von Oracle für die eigenen Softwareprodukte von
25 Oracle zu konkurrieren, obgleich es nicht Inhaber der Softwarecodes oder der geistigen
26 Eigentumsrechte an diesen selben Produkten war.

1 **C. SAP TN**

2 47. Im Dezember 2004 war SAP TN ein kleines Software-Service-
3 Unternehmen mit Hauptsitz in Bryan, Texas, und war von ehemaligen Mitarbeitern von
4 PeopleSoft gegründet worden. Es behauptete, mit PeopleSoft, JDE, und später Oracle, durch
5 Erbringung von preiswerten Wartungs- und Supportleistungen an Kunden von PeopleSoft und
6 JDE, die gemischte Versionen dieser Softwareprogramme laufen hatten, in Konkurrenz zu
7 stehen. SAP TN behauptete, dass es die Rechnungen für Kundenwartung und -Support auf die
8 Hälfte kürzen und Kunden eine Gnadenfrist für Software-Upgrade-Zyklen geben könnte, indem
9 es Kunden gestattete, auf dem Stand älterer und oft veralteter Softwareversionen von PeopleSoft
10 oder JDE zu verbleiben, anstatt auf spätere Versionen durch Implementierung von Upgrades
11 überzugehen, welche die Kunden gegen Zahlung für Supportleistungen von dem
12 Softwareanbieter selbst erhalten würden. Wie ein Journalist der Branche erläuterte, versprach
13 SAP TN, einen so billigen Support anzubieten, „weil es nicht Millionen von Dollars in
14 Forschung und Entwicklung zukünftiger Versionen der Software investiert, sondern sich statt
15 dessen darauf konzentriert, die Software gegen eine jährliche Gebühr am Laufen zu halten“
16 [“because it is not investing millions of dollars in research and development for future versions
17 of the software; it instead focuses on simply keeping the software up and running for an annual
18 fee.”].

19 **D. SAP reagiert auf den Wettbewerb durch Oracle mit seinem „Safe-Passage“-**
20 **Plan**

21 48. Wie in Hochglanzaufmachung in einer Fachzeitschrift der Branche
22 beschrieben, erhielt der Präsident von SAP TN, Andrew Nelson im Dezember 2004, nur wenige
23 Wochen vor dem Abschluss der Unternehmensübernahme von PeopleSoft durch Oracle „den
24 magischen Telefonanruf“ [“the magic phone call”] von Jim Mackey, SAP AG’s „Mann an der
25 Spitze für Fusions- und Unternehmensübernahmestrategie der SAP AG“ [“front man for SAP
26 AG’s mergers and acquisitions strategy.”]. Mackey machte Nelson ein Angebot, „das er nicht
27 ablehnen konnte“ [“he couldn’t refuse.”].
28

1 49. Um im vollem Umfang die Kontrolle über jede Einzelheit ihres Plans zum
2 Weglocken von Kunden von Oracle zu behalten, und um SAP TN dafür zu benutzen, dies zu tun,
3 schlug die SAP AG vor, SAP TN komplett aufzukaufen und zur 100%-igen – und ihr in vollem
4 Umfang verpflichteten – Tochtergesellschaft zu machen. Die Unternehmensübernahme von
5 SAP TN war nicht lediglich eine Investition der SAP AG, sondern ein kalkulierter
6 wettbewerblicher Schachzug. Wie ein Branchenbeobachter sagte, kaufte SAP AG „einen
7 weiteren Pfeil für seinen Köcher, um Kunden von Oracle nachzujagen" [“another arrow in its
8 quiver to hunt after Oracle’s customers.”] Ein Anpassen an SAP AG machte jedoch für SAP TN
9 wenig Sinn, weil SAP TN in dem Umfang, in dem die SAP AG erfolgreich Oracle dadurch
10 unterminierte, dass es die Kunden von Oracle dazu bewegte, von der Software von Oracle auf
11 die Software der SAP AG überzuwechseln, allmählich seinen Kundenstamm verlieren würde.
12 Daher musste die SAP AG den richtigen Preis anbieten. Die SAP AG hat es abgelehnt, die
13 Bedingungen ihres Aufkaufes von SAP TN offenzulegen, aber – angesichts des bevorstehenden
14 Abschlusses des Oracle/PeopleSoft Deals – übermittelte der „magische Telefonanruf“ so
15 ausreichend reichhaltige Bedingungen, dass SAP TN innerhalb kaum eines Monats dem
16 Geschäft zustimmte und sich mit der SAP AG vereinigte.

17 50. Am 19. Januar 2005 gab die Führungsspitze der SAP AG die
18 Unternehmensübernahme von SAP TN als Kernstück seines neuen „Safe-Passage“-Plans
19 bekannt. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning Kagermann, bezeichnete die Rolle,
20 die SAP TN im „Safe-Passage“-Programm der Muttergesellschaft spielt, als entscheidend, und
21 deutete damit öffentlich an, dass SAP TN befugt war, und die Absicht hatte, die Ziele der SAP
22 AG umzusetzen. Der CEO von SAP America, Bill McDermott, gelobte öffentlich, diese
23 Bemühung zur Unterminierung von Oracle dadurch zu finanzieren, dass „eine Menge
24 zusätzlicher Mittel in TomorrowNow“ [“a lot of additional resources into TomorrowNow”]
25 gesteckt würden. Der Vorstandsvizepräsident [Senior Vice President] und leitende
26 Geschäftsführer [Chief Operating Officer] von SAP Asia Pacific, Colin Sampson, gab zu, dass
27 die Übernahme von SAP TN ein „integraler Bestandteil“ [“an integral part”] des Safe-Passage-
28 Programms von SAP war, das wiederum Teil von SAP’s „fortdauernder Strategie zum

1 Wettbewerb mit Oracle“ [“ongoing strategy to compete with Oracle”] war. Und SAP TN wusste
2 genau, dass seine Rolle in der Erreichung der Ziele der SAP AG bestand: wie der CEO von SAP
3 TN, Andrew Nelson, feststellte: „Wir gehören SAP. Wir wollen, dass sie erfolgreich sind.“
4 [“We're owned by SAP. We want them to be successful.”]

5 51. Nach der Unternehmensübernahme wurde SAP TN von seinen neuen
6 Muttergesellschaften angewiesen, mit der Umsetzung eines Zwei-Phasen-Planes zur Erhöhung
7 des Marktanteils von SAP für Enterprise-Anwendungen zu beginnen. Als erstes würde SAP, um
8 das Support-Geschäft von Oracle auf sich herüberzulocken, herabgesetzte Preise, kombiniert mit
9 dem Versprechen von im wesentlichen unbegrenzten zukünftigen Supportleistungen für
10 ehemalige Supportkunden von PeopleSoft und JDE anbieten. Zweitens würde SAP, im
11 Zusammenhang mit dem Umleiten von Oracle-Kunden zum SAP-Support (über SAP TN), eine
12 aggressive Kampagne zum Übersiedeln dieser Kunden auf eine Enterprise-Softwareplattform
13 von SAP führen. Wie der Geschäftsführer der SAP AG, Alan Sedghi, zugab, würde die SAP AG
14 versuchen, SAP TN als Mittel zur „Beschleunigung“ [“speeding-up”] der Übersiedlung von
15 PeopleSoft- und JDE-Kunden auf SAP-Plattformen benutzen.

16 52. Die CEOs erklärten das Vorhaben unverblümter. Im April 2005
17 behauptete der CEO von SAP America CEO, Bill McDermott: „Das Safe-Passage-Angebot von
18 SAP bietet Unternehmen einen finanziell tragbaren Weg, ihre gegenwärtigen Investitionen zu
19 schützen, die Integration mit SAP NetWaver(TM) zu erleichtern und den Prozess der
20 Durchführung von Neuerungen in ihren Geschäftsbetrieben heute zu beginnen“. [“The SAP Safe
21 Passage offering gives companies an affordable way to protect their current investments, ease
22 integration with SAP NetWeaver(TM) and begin the process of innovating their businesses
23 today.”] Einen Monat später, bekräftigte der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning
24 Kagermann, in der Jahresversammlung der SAP AG: „Wir haben mit [SAP TN] zusammen
25 gearbeitet, um sehr rasch ein umfassendes Programm für SAP-Kunden aufzustellen, die
26 PeopleSoft-Lösungen laufen haben“. [“We worked with [SAP TN] to very quickly set up a
27 comprehensive program for SAP customers running PeopleSoft and JD Edwards solutions.”]
28

1 53. SAP implementierte die Phase Eins sofort. Wie auf der Webseite der SAP
2 AG wiedergegeben: „SAP bietet Kunden von PeopleSoft, JD Edwards und Siebel Safe-Passage
3 an – Falls die Auswahlmöglichkeiten von Oracle Sie beunruhigen, ziehen Sie eine andere
4 Möglichkeit in Betracht: SAP. SAP bietet Lösungen, Technologie *und*
5 *Wartungsserviceleistungen* an.“ [“SAP offers Safe Passage for PeopleSoft, JD Edwards, and
6 Siebel customers – If Oracle’s options have you worried, consider another option: SAP. SAP
7 provides solutions, technology *and maintenance services.*” (Hervorhebung des Textes diesseits
8 erfolgt.) Die Webseite von SAP America verspricht, dass „SAP und TomorrowNow Ihre
9 Kosten für Wartungsarbeiten bis 2015 um 50% reduzieren können” [“SAP and TomorrowNow
10 can cut your maintenance costs by as much as 50% through 2015,”] und an anderer Stelle heißt
11 es: „Safe-Passage Wartungs- und Supportleistungen werden weltweit durch TomorrowNow
12 geliefert” [“Safe Passage maintenance and support are delivered worldwide through
13 TomorrowNow.”] Die Webseite von SAP TN bekräftigt dessen Annahme und Verpflichtung des
14 von SAP beaufsichtigten Safe-Passage-Programms: „TomorrowNow kann unsere
15 Supportleistungen auch als Teil des SAP Safe-Passage-Programms erbringen.“ [“TomorrowNow
16 can also provide our support services as part of the SAP Safe Passage Program.”]

17 54. Beginnend im Januar 2005 verbreiteten die Vertriebsmitarbeiter von SAP
18 eine Lawine von Marketingmaterial, das darauf ausgelegt war, eine vermeintliche, jedoch
19 unbegründete, Verunsicherung von PeopleSoft- und JDE-Kunden über die Aussichten für
20 langfristige, hochwertige Supportleistungen von Oracle zu fördern und zu ihrem Vorteil
21 auszunutzen. Eine im April 2005 von der SAP AG herausgegebene Presseerklärung zielte
22 offensichtlich darauf ab, vermeintliche Bedenken bei Kunden von Oracle durch die
23 Ankündigung einer „zweiten Welle” [“second wave”] von „Safe-Passage“ [“Safe Passage”] zu
24 steigern. Zur Ausnutzung der Furcht, welche die SAP AG auszulösen beabsichtigte, umfasste
25 die „zweite Welle” der SAP AG „eine intensive Kampagne zur Kundenwerbung, bei der Oracle-
26 Kunden, die PSFT/JDE-Lösungen laufen haben, erheblich kostengeringere Wartungsalternativen
27 angeboten werden” [“an intensive customer recruitment campaign, offering significantly lower
28 cost maintenance alternatives to Oracle customers running PSFT/JDE solutions”] durch

1 Versendung von 70.000 Direktwerbungen an Oracle-Kunden. Diese von der SAP AG
2 angekündigten kostengeringeren Alternativen sollten unmittelbar durch SAP TN erfolgen.

3 55. Zur Implementierung der Phase Zwei ihres Planes (Oracle-Kunden auf die
4 Enterprise-Softwareplattform von SAP zu locken) wartete die SAP AG nicht einfach ab und
5 überließ die Rekrutierung von potentiellen Safe-Passage-Kunden dem Verkaufspersonal von
6 SAP TN. Statt dessen wählte sie ein aktives Vorgehen. Sie setzte ihr Verkaufspersonal ein, um
7 Kontakt mit potentiellen Kunden aufzunehmen und diese zu einem Wechsel zu den
8 Dienstleistungen von SAP TN zu drängen. Wenn Kunden es ablehnten, zu SAP TN über zu
9 wechseln, setzte das Verkaufspersonal der SAP AG die Kunden unter Druck, Oracle-Produkte
10 gänzlich zu Gunsten der Angebotspalette der SAP AG fallen zu lassen. Um diesen vermischten
11 Verkaufsbemühungen Nachdruck zu verleihen, bot die SAP AG Wartungssupportleistungen,
12 offiziell „gebündelt“ [“bundled”] mit Enterprise-Software der SAP AG als Kernstück des Safe-
13 Passage Programms, durch SAP TN an.

14 56. Führungskräfte der SAP priesen den beschränkten Erfolg des Safe-
15 Passage-Programms in seinem ersten Jahr übermäßig. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG,
16 Henning Kagermann, versprach, dass die SAP AG die SAP TN und das Safe-Passage-Programm
17 benutzen würde, um für mehr Kunden „zu kämpfen“. Im März 2006 prahlte die SAP AG in
18 einer Presseerklärung damit, dass über 200 Kunden sich für das Safe-Passage angemeldet hätten,
19 das Programm, dass sie teilweise durch SAP TN implementiert hatten und von dem sie
20 behaupten, dass es „Unternehmen SAP-Lösungen, Technologie und Wartungsdienstleistungen,
21 Investitionsschutz und einen deutlichen Leitfaden zu nächsten Generation von Business-
22 Software bietet“ [“offers companies SAP solutions, technology, maintenance services,
23 investment protection and a clear road map to the next generation of business software.”]

24 57. So wie Oracle jedoch weiterhin Marktanteile gewann und seine
25 Produktangebote ausweitete, einschließlich seiner am 12. September 2005 erfolgten
26 Ankündigung, dass es Siebel Systems übernehmen würde, nahm bei SAP die Verzweiflung und
27 Agressivität zu. Im Oktober 2005 kündigte SAP an, dass es sein Safe-Passage-Programm auf
28 Siebel-Kunden ausweiten würde, einschließlich offensichtlich von Supportleistungen rund um

1 die Uhr durch SAP TN – dessen Ingenieure zu der Zeit vermutlich praktisch keine Zeit damit
2 verbracht hatten, Siebel-Support-Softwareprodukte zu entwickeln. Wie auf der Webseite
3 Forbes.com nach der Ankündigung von Oracle über seine bevorstehende Übernahme von Siebel
4 berichtet, „will die SAP AG ankündigen ... dass sie technische Supportleistungen für mehr
5 Produkte des Softwarehersteller-Rivalen Oracle Corp. [die Siebel-Produkte] zu einem weit
6 günstigeren Preis anbieten wolle“ [“SAP AG plans to announce . . . that it will offer technical
7 support for more of rival software maker Oracle Corp.’s own products [the Siebel products] for a
8 far cheaper price.”] Der „günstigere Preis“ [“cheaper price”] von SAP (an anderer Stelle als
9 Support zu „herabgesetzten Preisen [“cut rate”] bezeichnet) blieb bei „50 Cent auf den Dollar für
10 Wartungsgebühren“ [“50 cents on the dollar for maintenance fees”], aber seine Serviceleistungen
11 wurden auf Supportleistungen von mehr Produktlinien von Oracle und auf einen breiteren
12 Rahmen an Kunden erweitert. Der Präsident und CEO von SAP America, Bill McDermott,
13 bestätigte, dass SAP die Unternehmensübernahme von Siebel als weitere Gelegenheit zu
14 benutzen beabsichtigte, Oracle-Kunden zu SAP hinüberzulocken, indem er erklärte, dass SAP
15 „nicht durch die Herausforderungen zur Integrierung mehrerer Codebasen, Unternehmen und
16 Unternehmenskulturen abgelenkt sei“ [“not distracted by the challenges of integrating multiple
17 code bases, companies and corporate cultures.”] Wie SAP einen sofortigen Siebel-Code-Support
18 rund um die Uhr, innerhalb weniger Wochen nach der Ankündigung von Oracle zu der
19 Unternehmensübernahme anbieten konnte, bleibt ein Rätsel.

20 58. Im Juli 2006 gestand der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning
21 Kagermann, ein, dass SAP 2% Marktanteil an Oracle verloren hatte. Kurioserweise pries die
22 SAP AG gleichzeitig weiterhin den Erfolg des Safe-Passage. In einem Earnings Call im Juli
23 2006 prahlte der Präsident für Kundenlösungen und Arbeitsabläufe der SAP AG, Léo
24 Apotheker, damit, dass Safe-Passage „weiterhin wirklich gut läuft“ [“continues to do really
25 well”], u.a. weil die SAP AG „das Programm erweitert hat, um es auch Siebel-Kunden
26 anzubieten“ [“extended the program in order to offer it as well to Siebel customers”]. Durch die
27 Erweiterung des Safe-Passage-Programms auf Siebel-Kunden, und in Verbindung mit der
28 Eröffnung neuer SAP TN-Büros weltweit, behauptete Apotheker, dass SAP jetzt „ein globales

1 Netzwerk von [SAP TN] Möglichkeiten“ [“a global network of [SAP TN] capabilities”] besitze
2 – genügend, um „erhebliche Zugkraft zu erlangen“ [“gain[] significant traction”].

3 59. Durch den Jahresbericht von SAP von April 2007 wird bestätigt, dass SAP
4 die SAP TN als Werkzeug benutzt hat, um zu versuchen, Kunden von Oracle zum Überwechseln
5 auf die Softwareplattform von SAP zu veranlassen. Wie auf den Seiten 187-190 des
6 Jahresberichts wiedergegeben, verliert SAP TN Geld in jedem Bereich, in dem es tätig ist. SAP
7 hat keinen geschäftlichen Anreiz, erhebliche Betriebsverluste bei seiner Tochtergesellschaft zu
8 dulden, ohne dass SAP TN einen deutlichen kompensatorischen Vorteil bietet. Dieser zeigt sich
9 hier in Form verbesserter Möglichkeiten von SAP zum Anbieten seiner Enterprise-Software-
10 Anwendungen an Support-Kunden, die durch die Rabattpreise von SAP TN angelockt werden -
11 was durch den Diebstahl und die Nutzung des geistigen Eigentums von Oracle möglich gemacht
12 wird.

13 **E. Ein Geschäft, das zu gut ist, um wahr zu sein**

14 60. Obwohl SAP tapfer behauptete, in der Lage zu sein, gegen die zunehmend
15 starken Angebote von Softwareanwendungen durch Oracle antreten zu könne, so fragten sich
16 doch einige Branchenanalysten, wie eine so kleine Gesellschaft wie SAP TN, selbst nachdem sie
17 ihre Mitarbeiterzahl auf 150 Angestellte erweitert hatte, in der Lage war, die Hunderte von
18 regelmäßig erforderlichen Updates, Berichtigungen von Programmfehlern, Patchen und anderen
19 arbeitsintensiven Supportelemente tatsächlich zu entwickeln und anzubieten, die ein Kunde
20 brauchen würde, um nützliche, optimal funktionierende Software von Oracle zu unterhalten,
21 ohne dabei geistige Eigentumsrechte von Oracle zu verletzen. Oracle unterhält im Vergleich
22 dazu eine Entwicklungsabteilung von mehr als 15.000 Ingenieuren im Bereich
23 Softwareentwicklung und -Wartung, die die Codeberichtigungen erstellen und behilflich sind,
24 die Codeberichtigungen, Patches und Updates, die dem anspruchsvollen Bedarf nach Support für
25 die Software der von Oracle lizenzierten Kunden entspricht, zu implementieren.

26 61. Es war nicht klar, wie SAP TN, so wie es dies auf seiner Internetseite
27 und in seinem anderen Material versprach, „auf den Bedarf zugeschnittene Aktualisierungen für
28

1 die laufenden Änderungen von Steuern und Gesetzen“ [„customized ongoing tax and regulatory
2 updates“], „Lösungen für ernsthafte Probleme“ [fixes for serious issues“], „vollen Support bei
3 Erweiterungsscripten“ [„full upgrade script support“] und, am bemerkenswertesten, „30-
4 minütige Reaktionszeit, 24 x7x365“ [„30-minute response time, 24x7x365“] für
5 Softwareprogramme anbieten konnte, an denen es keine geistigen Eigentumsrechte besaß. Noch
6 rätselhafter war, dass SAP weiter Hunderten von Kunden diesen umfassenden Support zum
7 „herabgesetzten Preis“ [„cut rate“] von 50 Cents auf den Dollar anbot, und fügte angeblich
8 vollen Support für eine ganz andere Produktlinie – Siebel – im Handumdrehen hinzu. Die
9 wirtschaftlichen Zahlen und die Logik stimmten einfach nicht miteinander überein.

10 62. Oracle hat dieses Rätsel jetzt aufgeklärt. Um die wachsende Drohung der
11 Konkurrenz von Oracle abzuwehren und um dies ohne Tötigung der erforderlichen Investitionen
12 zu tun, griff SAP gesetzwidrig auf Software- und Supportmaterial von Oracle zu, kopierte dieses
13 und nutzte es widerrechtlich.

14 F. Die Lösung von SAP: Gestohlene Passage

15 1. Oracle findet ein verdächtiges Muster

16 63. Um den eigenen Softwaresupport zu analysieren und zu verbessern, der in
17 der Branche führend ist, bittet Oracle jeden Kunden, der auf der Customer-Connection-Webseite
18 von Oracle nach einer Lösung sucht, nach jeder Suche darum, auf eine Schaltfläche zu klicken,
19 um anzuzeigen, ob das jeweilige Suchergebnis dabei half, das Problem des Kunden zu lösen.
20 Wenn der Kunde die Option „Nein, Suche fortsetzen“ [„No, continue search“] auswählt,
21 antwortet das Supportsystem dadurch, dass es dem Kunden weitere Optionen anbietet. Oracle
22 trägt diese Daten regelmäßig zusammen, um zu beurteilen, ob das System den Kunden half, ihre
23 Hilfsanfragen zu lösen mit dem Ziel, das Supportsystem für Kunden laufend zu verbessern.

24 64. Gegen Ende des Jahres 2006 bemerkte Oracle riesige, ungeklärte
25 Zugriffsspitzen bei der Anzahl von Kunden auf der Online-Supportwebseite, die die Option
26 „Nein, Suche fortsetzen“ angeklickt hatten. Diese Zugriffsspitzen an Klicks beliefen sich bei
27 mehreren Kunden in die Tausende, und Oracle entdeckte, dass jede Rückmeldung - jede Antwort
28

1 von Benutzern, die vorgaben, Kunden zu sein, - innerhalb von Sekunden oder weniger auftrat.
2 Angesichts der äußerst hohen Geschwindigkeit, mit der diese Aktivität auftrat, konnten diese
3 Klicks keine wirklichen Antworten von menschlichen Kunden reflektieren, die tatsächlich zuerst
4 die Lösungen lasen, auf die sie zugegriffen hatten. Stattdessen zeigten diese Klickmuster, dass
5 die Benutzer einen automatisierten Prozess verwendet hatten, um sich mit Blitzgeschwindigkeit
6 durch die ganze Bibliothek von Software- und Supportmaterial auf der Customer-Connection-
7 Webseite zu bewegen. Und, offenbar, um dabei eine Kopie von allem zu fertigen.

8 65. In der Tat entdeckte Oracle bald, dass viele dieser „Kunden“ erhebliche
9 Mengen an Software- und Supportmaterial über ihre Lizenzrechte hinaus immer und immer
10 wieder entnommen hatten. Oracle entdeckte auch, dass das herunter geladene Software- und
11 Supportmaterial auch *interne* Dokumente betraf, die noch nicht einmal für lizenzierte Kunden
12 verfügbar waren und nicht durch normale, berechnigte Benutzung der Customer-Connection-
13 Webseite verfügbar waren.

14 2. Oracle entdeckt den Link von SAP

15 66. Oracle führte dann eine zeitaufwändige und kostspielige Untersuchung
16 durch, um den Schaden zu beurteilen, der ihrer Antwortdatenbank für Kunden zugefügt worden
17 ist, und um die Ursachen der unbefugten Downloads vollständig zu verstehen. Im Verlauf dieser
18 Untersuchung entdeckte Oracle ein Muster. Häufig griff ein Benutzer, der vorgab, ein
19 bestimmter Kunde zu sein, einen Monat bevor die Lizenz eines Kunden von Oracle erlosch, auf
20 das System von Oracle zu. Dabei verwendete er die Anmeldeinformationen des Kunden, und lud große
21 Mengen an Software und Supportmaterial herab, einschliesslich von Dutzenden, Hunderten oder
22 Tausenden von Produkten, die über einen der Lizenz des Kunden entsprechenden, erlaubten
23 Zugriff hinausgingen. Einige dieser scheinbaren Kundenbenutzer luden sogar Material herunter,
24 nachdem ihre vertraglichen Rechte auf Support erloschen waren.

25 67. Mehrere dieser scheinbaren Kundenbenutzer gaben dabei irreführende
26 Kennungsinformationen als Teil des Anmeldeprozesses zu den Systemen von Oracle ein. Die
27 Benutzer beabsichtigten vermutlich, durch diese Fehlinformationen einschliesslich falscher
28

1 Namen und Telefonnummern, ihre echte Identität vor Oracle zu verbergen, und die Tatsache
2 ihres unzulässigen Zugriffs auf die Software und Supportmaterial zu maskieren. Trotz dieses
3 Tricks konnte Oracle diese unzulässigen Downloadaktivitäten bis hin zu Computern verfolgen,
4 die eine IP-Adresse von SAP verwendeten. Sobald Oracle bemerkte, dass der gesetzwidrige
5 Zugriff und die Downloads fast ausschließlich von einer IP-Adresse in Bryan, Texas, stammten,
6 sperrte Oracle den Zugriff für diese IP-Adresse. Wenn der Zugriff und die Downloads legitim
7 gewesen wären, hätte der Kunde oder Lieferant gleich angerufen, um seinen Zugriff wieder
8 einsetzen zu lassen. Stattdessen tauchte fast sofort eine neue IP-Adresse, auch mit einem Link zu
9 SAP, wieder auf und der gesetzwidrige Zugriff und die unrechtmäßigen Downloads begannen
10 erneut.

11 68. Obwohl es inzwischen klar ist, dass die Kunden, die anfangs von Oracle
12 als mit den unzulässigen Downloads beschäftigt, erkannt wurden, Kunden von SAP TN sind,
13 scheinen sich jene Kunden nicht unmittelbar selbst mit dem Herunterladen beschäftigt zu haben.
14 Vielmehr stammt das hier von Oracle beobachtete und beschriebene unrechtmäßige
15 Herunterladen direkt von Computernetzwerken von SAP. Die Support-Server von Oracle
16 verzeichneten sogar Treffer von URL-Adressen im Verlauf dieses gesetzwidrigen Downloads,
17 bei denen SAP TN direkt im Namen enthalten ist (z.B. *http://hqitpc01.tomorrownow.com*). In
18 der Tat bemerkte Oracle bei vielen dieser Downloads, dass SAP TN noch nicht einmal versuchte,
19 die falschen Benutzerinformationen von Kunde zu Kunde zu ändern, wenn es sich beim System
20 anmeldete.

21 69. Dieser unrechtmäßige Zugriff und das Herunterladen geschahen im großen
22 Stil und hatten riesiges Ausmaß. SAP TN scheint praktisch *jede* Datei in *jeder* Bibliothek
23 heruntergeladen zu haben, die es finden konnte.

24 **3. Der Zugriff von SAP TN war unbefugt**

25 70. Dadurch, dass SAP TN unbefugt auf Software und Supportmaterial von
26 dem System von Oracle zugriff, sie kopierte und nutzte, verletzte es die Nutzungsbedingungen
27 der Lizenzverträge der Kunden von Oracle, die Nutzungsbedingungen für die Customer-
28

1 Connection-Webseite, die Besonderen Nutzungsbedingungen der Customer-Connection-
2 Webseite [Customer Connection Special Terms of Use], die Vereinbarung über rechtmäßiges
3 Herunterladen [Legal Download Agreement] und die rechtlichen Beschränkungen der SAR.
4 Diese Bedingungen beinhalteten folgende Vereinbarungen:

- 5 • Auf keinen Teil der Software einschließlich Updates zuzugreifen oder
6 diesen zu benutzen, der nicht ausdrücklich lizenziert von dem
7 Lizenznehmer bezahlt wurde;
- 8 • Die Software bzw. Dokumentation oder Teile davon weder
9 unmittelbar noch mittelbar zum Gebrauch oder zur Schulung von
10 Dritten in Unterlizenz zu vergeben, weitere Lizenzen zu erteilen, sie
11 zu vertreiben, offen zu legen, zu verwenden, zu vermieten oder zu
12 verleasen.
- 13 • Nicht auf das Supportsystem für Kunden zuzugreifen, wenn es sich
14 nicht um den berechtigten und von Oracle dazu bestimmten
15 technischen Supportkontakt des Kunden handelt;
- 16 • das Material auf der Supportwebseite nicht zu verwenden, außer zum
17 Support der berechtigten Nutzung derjenigen Programme von Oracle
18 durch den Kunden, für die der Kunde eine unterstützende Lizenz von
19 Oracle hält;
- 20 • Dass der Benutzername und das Kennwort des Kunden für die
21 alleinige Verwendung durch den Kunden zum Zugriff auf den
22 Supportserver bestimmt sind;
- 23 • Dass der Benutzername und das Kennwort des Kunden nur an
24 Personen in der Organisation des Kunden verteilt oder von solchen
25 genutzt werden dürfen, die einen legitimen Geschäftszweck für das
26 Zugreifen auf das auf dem Supportserver enthaltenen Material haben,
27 die dazu dienen, die Beziehung des Kunden zu Oracle zu verbessern;
- 28 • Dass das Material auf der Supportwebseite vertrauliche Information

1 darstellt und bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegt.
2 71. SAP TN ist mit diesen wichtigen Einschränkungen und Bedingungen, die
3 sich auf die Software von Oracle und auf das Supportmaterial beziehen, eng vertraut. Das
4 Management von SAP TN und eine erhebliche Anzahl ihrer Angestellten arbeiteten früher bei
5 PeopleSoft und JDE. Aus dem zehnköpfigen Führungsteam von SAP TN verzeichnen sechs
6 vorherige Arbeitserfahrung bei PeopleSoft, JDE oder Oracle, dazu gehören: (1) Andrew Nelson,
7 Präsidenten und CEO; (2) Bob Geib, V.P. [Vizepräsident] North American Sales [Verkauf in
8 Nordamerika]; (3) Laura Sweetman, V.P. Global J.D Edwards Support; (4) Mel Gadd, V.P.
9 Quality [Qualität]; (5) Nigel Pullan, V.P International Sales [internationaler Verkauf]; und (6)
10 Shelley Nelson, V.P Global Support PeopleSoft [weltweiter Support]. Außerdem scheinen
11 frühere Angestellte von PeopleSoft, die für SAP arbeiten, wie Wade Walden, der derjenige zu
12 sein scheint, die viele der fraglichen Downloads durchführt, ihre Vertrautheit mit der Customer-
13 Connection-Webseite dazu verwendet zu haben, um an dem illegalen Downloadplan unmittelbar
14 teilzunehmen und ihn zu perfektionieren. Im Einklang mit diesen Beweisen, deutete der
15 Vizepräsident von SAP TN, Nigel Pullan, vor kurzem an, dass SAP bewusst auf Mitarbeiter von
16 Oracle abzielt, um deren Kenntnisse über die neuen Produkte von Oracle für sich zu gewinnen:
17 „Sobald neue Versionen herauskommen, stellen wir bei den Leuten, die wir einstellen, sicher,
18 dass sie Fachkenntnisse über diese neuen Versionen haben.“ [„As new releases start to come out,
19 the people that we hire, we make sure that they have skillsets in those new releases.“] Insgesamt
20 kann SAP TN nicht glaubwürdig behaupten, von den Zugriffsregeln von Oracle keine Kenntnis
21 gehabt zu haben.

22 72. Obwohl SAP TN von den Lizenzverträgen von Oracle mit dessen Kunden
23 wusste, und von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Supportwebseite, und auch von der
24 vertraulichen, proprietären und urheberrechtlich geschützten Natur der Software und des
25 Supportmaterials von Oracle, erfuhr Oracle, dass SAP TN auf die Software und das
26 Supportmaterial zugriff und diese herunterludt, wobei es entweder keine Berechtigung zum
27 Zugriff auf die zugangsbeschränkte Webseite von Oracle hatte, oder dies in einer Art und Weise
28 tat, die die beschränkten Zugriffsrechte, die es hatte, grob verletzte. Weiter griff SAP TN in dem

1 Zeitraum, in dem die Supportlizenz des Kunden ablief, und wenn Oracle die Kennwortdaten des
2 Kunden stilllegte, *immer noch* auf Software und das Supportmaterial zu und lud diese herunter,
3 wobei es die alten Kundenkennwörter verwendete. SAP TN tat das trotz Kenntnis davon, dass es
4 weder eine Berechtigung noch einen legitimen Grund hatte, *überhaupt* auf die Systeme von
5 Oracle zuzugreifen, nachdem die Supportlizenz des Kunden abgelaufen war.

6 73. SAP TN lud die Software und das Supportmaterial nicht unschuldig
7 herunter - der offensichtliche Zweck war, sie von der Customer-Connection-Webseite von
8 Oracle zu kopieren und sie auf den Servern von SAP TN zum späteren Gebrauch beim
9 Vermarkten und Erbringen von Supportdiensten für Kunden von Oracle zu speichern. Die
10 Geschwindigkeit, mit der SAP TN auf viele dieser Materialien - in Intervallen von nur Sekunden
11 oder weniger - zugriff, zeigt, dass niemand sie in Echtzeit prüfte. Weiter lässt der Umfang der
12 heruntergeladenen Software und des heruntergeladenen Supportmaterials über *mehrere*
13 Bibliotheken in *mehrfachen* Geschäftssparten für Kunden, die für diese Produkte keine Lizenz zu
14 nehmen oder keinen Bedarf hatten, vermuten, dass SAP TN die Software und das
15 Supportmaterial entnahm, um eine Bibliothek zu horten, um seine gegenwärtigen und künftigen
16 Kunden zu unterstützen.

17 74. SAP TN führte diese High-Tech-Razzien als Agent und Gehilfe der SAP
18 AG durch und als die Ecksteinstrategie des von der SAP AG weithin publik gemachten
19 Programms namens Safe Passage. Weiterhin hatte sich SAP TN, soweit es eine legitime
20 Berechtigung hatte, auf die Webseite von Oracle als Vertragsberater für einen Kunden mit
21 aktuell gültigen, lizenzierten Supportrechten zuzugreifen, sich verpflichtet, sich an dieselben
22 Lizenzverpflichtungen und Nutzungsbedingungen zu halten, die oben beschrieben sind und für
23 die lizenzierten Kunden gelten. Tatsächlich muss sich *jeder*, der auf Software und
24 Supportmaterial auf der Supportwebseite von Oracle zugreift, mit den allgemeinen Bedingungen
25 von Oracle einverstanden erklären, nach denen der Zugriff nur auf den Support für Produkte
26 beschränkt ist, für die eine Gesellschaft eine Lizenz erworben hat, und die strenge
27 Geheimhaltungserfordernisse auferlegen. SAP TN prüfte und erklärte sich vor einem Fortfahren
28 auf der Webseite mit den allgemeinen Bedingungen auf der Supportwebseite von Oracle

1 einverstanden und beging seinen Diebstahl deshalb bewusst und absichtlich und in bewusster
2 Missachtung der Urheberrechte und anderen gesetzlich geschützten geistigen Eigentumsrechte
3 von Oracle, der vertraglichen Beschränkungen zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von
4 Oracle und der Integrität seiner Rechnersysteme.

5 **4. Einzelne Beispiele für gesetzeswidrige Kundendownloads durch SAP**
6 **TN**

7 75. Der unrechtmäßige Zugriff auf und die Entnahme von der Customer-
8 Connection-Webseite von Oracle ist zu umfassend und deckt zu viele einzelne
9 Verletzungshandlungen ab, um das hier umfassend in allen Einzelheiten darstellen zu können.
10 Oracle hat Downloads ohne Lizenz mit Links auf SAP TN für eine Vielzahl von Kunden
11 entdeckt, u.a. Abbott Laboratories, Abitibi-Consolidated, Inc., Bear, Stearns & Co., Berri
12 Limited, Border Foods, Caterpillar Elphinstone, Distribution & Auto Service, Fuelserv Limited,
13 Grupo Costamex, Helzberg Diamonds, Herbert Waldman, Honeywell International, Interbrew
14 UK, Laird Plastics, Merck & Co., Metro Machine Corp., Mortice Kern Systems, Inc., National
15 Manufacturing, NGC Management Limited, OCE Technologies, B.V., Ronis, S.A., Smithfield
16 Foods, SPX Corporation, Stora Enso, Texas Association of School Boards, VSM Group AB, und
17 Yazaki North America. Um die Natur und das Ausmaß des Diebstahls durch SAP darzustellen,
18 führt Oracle im Folgenden einige illustrative Beispiele für das unzulässige Verhalten von SAP
19 TN in Bezug auf mehrere seiner Kunden auf.

20 76. **Honeywell.** Honeywell International („Honeywell“) ist auf der Webseite
21 von SAP TN als Kunde aufgeführt. In dem Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren bevor
22 Honeywell zu SAP TN wechselte, lag es durchschnittlich bei gerade über 20 Downloads an
23 Software und Supportmaterial pro Monat. Dann, nach dem Wechsel zu SAP TN, lud ein
24 Benutzer, der den Benutzernamen von Honeywell verwendete, mindestens 7.000 Einheiten
25 Software- und Supportmaterial in weniger als zwei Wochen im Januar 2007 herunter. Die
26 meisten dieser übermäßigen Downloads erfolgten im Verlauf von *vier Tagen*, wobei
27 „Honeywell“ fast 1800 *Lösungen pro Tag* herunterlud. Mindestens 2.000 der Einheiten an
28 Software und Supportmaterial, die in diesem Zeitraum entnommen worden sind, waren

1 Lösungen, für die Honeywell nicht lizenziert war, diese überhaupt zu entnehmen. In einer
2 bestimmten Bibliothek, die Lösungen für Enterprise One Software enthält, lud „Honeywell“ am
3 16. Januar 2007 mindestens 450 Lösungen herunter, für die eindeutig keine Lizenz bestand, und
4 fast 400 weitere am nächsten Tag. Diese Downloads umspannten praktisch jede Bibliothek in
5 jeder Geschäftssparte - weit über die Produkte hinaus, zu welchen Honeywell befugten Zugriff
6 als ein Kunde von Oracle hatte. Dieses gesetzwidrige Herabladen erstreckte sich sogar über
7 Produktfamilien. Honeywell verwendete und lizenzierte Softwareanwendungen von PeopleSoft,
8 aber Oracle entdeckte Benutzer, die JDE Produkte mit Kundenzugangsdaten von Honeywell
9 herunterluden. Oracle konnte anschließend viele der unzulässigen Downloads mit einer IP-
10 Adresse von SAP TN und mit Wade Walden, einem Angestellten von SAP TN, - einem
11 ehemaligen Angestellten von PeopleSoft, der jetzt bei SAP beschäftigt ist, in Verbindung
12 bringen.

13 77. **Merck.** Merck & Company, Inc. („Merck“), eine der größten
14 Pharmagesellschaften der Welt, besitzt für viele Produkte von Oracle Software Lizenzen und
15 erhält Support. Die Supportrechte von Merck für ihre JDE Software-Produkte erloschen am 1.
16 Januar 2007. In den drei Monaten vor diesem Termin loggten sich Benutzer, die angeblich
17 „Merck“ waren, ins Supportsystem von Oracle ein und luden mindestens 6.500 Einheiten von
18 Software und Supportmaterial herunter, die eindeutig JDE Software betrafen. Mindestens 3.800
19 von diesen Downloads bezogen sich auf JDE Softwareprodukte, für die Merck keine Lizenz
20 hatte. Aber die unbefugten Downloads hörten dort nicht auf. Benutzer, die sich in das
21 Supportsystem von Oracle mit Merck-Kundenzugangsdaten einloggten, fuhren bis in den März
22 2007 fort, Software und Supportmaterial herunterzuladen. Viele dieser „Merck“-Downloads
23 kamen direkt von einer IP-Adresse in Bryan, Texas, die SAP TN gehört, und einige wurden zu
24 einem Computer mit dem Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „TN-DL03“ zurück verfolgt.
25 Häufig verwendeten die Benutzer von SAP TN unechte Kennungsinformation, um die Software
26 und das Supportmaterial mit Hilfe von Namen wie „xx“, „ss“ und „NULL,“ und
27 Telefonnummern wie „4444444444“ und „999 999 9999.“ herunterzuladen. Weder Merck noch
28 SAP TN hatten Lizenzen, irgendeine Berechtigung oder sonst ein Recht, auf Software und das

1 Supportmaterial von Oracle in mehr als 3.800 Fällen zuzugreifen und sie herunterzuladen.

2 78. **OCE**. OCE Technologies B.V (nachfolgend: „OCE“) hat ihren Sitz in
3 den Niederlanden und erscheint als Kunde auf der Webseite von SAP TN. In den, dem Ablauf
4 von Supportrechten von OCE für die Produkte von Oracle vorausgehenden Monaten, luden
5 Benutzer, die Kundendaten von OCE verwendeten, eine große Anzahl von Produkten von Oracle
6 herunter, die sich auf die Programme US Payroll [US-Lohnbuchhaltung], Canadian Payroll
7 [kanadische Lohnbuchhaltung], Homebuilder Management [Eigenbaumanagement] und Real
8 Estate Management [Immobilienverwaltung] bezogen, von denen keines für einen europäischen
9 Kunden zum Support seines europäischen Geschäfts einen Sinn ergab. Von Dezember 2006 bis
10 zum Januar 2007 loggten sich Benutzer von SAP TN in das Supportsystem von Oracle mit Hilfe
11 von Kundendaten von OCE ein (und, in einigen Fällen, mit falschem Benutzernamen) und luden
12 mindestens 5.600 Einheiten an bestimmter Software und Supportmaterial herunter. Diese
13 Downloads beinhalteten mindestens 1.800 Elemente, für die OCE keine Lizenz hatte. Es
14 erscheint wenig wahrscheinlich, dass SAP TN beabsichtigte, den Nutzen dieser massiven
15 Räumung OCE zuzuwenden, da OCE viele der Softwareprogramme, auf die sich diese
16 Downloads beziehen, nicht verwendet, und weder OCE noch SAP TN Lizenzen, Berechtigung
17 oder irgend ein anderes Recht haben, auf diese Software und das Supportmaterial zuzugreifen
18 und es herunterzuladen. Wie bei den anderen Unternehmen sind diese unzulässigen Downloads
19 mit derselben IP-Adresse verbunden, die SAP TN in Bryan, Texas, gehört, und insbesondere mit
20 einem Computer mit dem Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „TNL -02“. Ähnlich wie bei den
21 anderen Kundenbeispielen gaben viele dieser „OCE“ Benutzer falsche Kennungsinformation wie
22 den Namen „Benutzer“ und Telefonnummern „123 456 7897“, „9999999999,“ und sogar „xxx
23 xxx xxxx.“ ein. Diese systematische Ausräumung von Produkten über zahlreiche lizenzierte und
24 nicht lizenzierte Produktlinien und Bibliotheken von Oracle hinweg überstieg dramatisch den
25 Zugriff, für den OCE (und SAP TN, in ihrem Namen handelnd) ein Recht oder eine
26 Berechtigung hatte, und konnte keinem legitimen oder gesetzmäßigen Geschäftszweck dienen.

27 79. **SPX**. SPX Corporation („SPX“) kündigte den gesamten Support durch
28 Oracle am 10. Dezember 2006 und wurde ein SAP TN Kunde, wie es auf der Webseite von SAP

1 TN angegeben ist. Im Zeitraum von neun Monaten vor dem Oktober 2006 kam SPX auf einen
2 Schnitt von monatlich etwa elf Downloads vom Supportsystem von Oracle. Dann, von Oktober
3 bis Dezember 2006, griffen Benutzer, die angeblich von SPX kamen, auf mindestens 9.000
4 Einheiten von Software und Supportmaterial von Oracle zu (viel mehr als das, auf das SPX mit
5 Recht zugreifen oder es verwenden konnte) und luden es herunter. Diese Downloads von SPX
6 beinhalteten mindestens 1.500 Einheiten verschiedener Software und Supportmaterial, für das
7 SPX keine Lizenz hatte. Mindestens 200 verschiedene Downloads genau am 30. November 2006
8 betrafen Software und Supportmaterial, die mit nicht lizensierter Payroll-Software verbunden
9 waren. In einigen Fällen verwendeten diese Benutzer SPX Zugangsdaten, aber gebrauchten
10 unechte Kennungsinformationen wie den Namen „NULL“, und Telefonnummern wie
11 „7777777777“ und „999 999 9999.“ Viele dieser SPX Downloads stammten, wie die anderen,
12 von derselben IP-Adresse, die SAP TN gehört, und einige daraus konnten zu einem Computer
13 mit dem Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „tn-wts01“ zurück verfolgt werden.

14 80. **Metro Machine.** Metro Machine Corp. („Metro Machine“) kündigte zum
15 1. Januar 2007 den gesamten Support von Oracle und wechselte zu SAP TN, wie auf der
16 Webseite von SAP TN ausgewiesen ist. In dem Monat bevor Metro Machine die Supportrechte
17 bei Oracle aufgab, loggten sich Benutzer, die angaben, Metro Machine zu repräsentieren, auf
18 dem Supportserver von Oracle ein und luden mindestens 600 verschiedene Einheiten von
19 Software und Supportmaterial herab. Mindestens 50 von jenen Downloads bezogen sich auf
20 Softwareprogramme, für die Metro Machine nicht von Oracle lizenziert war. Außerdem führen
21 Benutzer damit fort, sich im Supportsystem von Oracle mit den Kundenzugangsdaten der Metro
22 Machine einzuloggen, und luden Software und Supportmaterial bis in den März 2007 herunter.
23 Oracle hat diese unzulässigen und unbefugten Downloads auf dieselbe IP-Adresse von SAP TN
24 zurück verfolgt, wie sie für die oben beschriebenen anderen Downloads verwendet wurde.

25 81. **Yazaki.** Yazaki North America, Inc. (nachfolgend: „Yazaki“) ist ein
26 großer Zulieferer von Fahrzeugprodukten, mit Hauptgeschäftssitz in Michigan. Mit Wirkung
27 vom 3. Januar 2007 gab Yazaki allen Support von Oracle auf. In dem, dem Ablauf von
28 Supportrechten von Yazaki für die Produkte von Oracle vorausgehenden Monat, luden Benutzer,

1 die Kundendaten von Yazaki verwendeten, eine große Anzahl von Produkten von Software und
2 Supportmaterial von Oracle herunter, die sich auf die Programme Canadian Payroll [kanadische
3 Lohnbuchhaltung], Homebuilder Management [Eigenbaumanagement] und Real Estate
4 Management [Immobilienverwaltung] und auf viele andere Softwareprodukte bezogen, von
5 denen keines für ein U.S. Zulieferunternehmen für Fahrzeugprodukte zum Support seines U.S.-
6 Geschäfts einen Sinn ergab. In zwei Wochen, vom 15. Dezember 2006 bis zum 28. Dezember
7 2006 loggten sich Benutzer von SAP TN in das Supportsystem von Oracle unter Verwendung
8 der Anmeldedaten von Yazaki ein und luden mindestens 11.000 Einheiten an bestimmtem
9 Software- und Supportmaterial herunter. Diese Downloads beinhalteten mindestens 1.500
10 verschiedene Einheiten, für die Yazaki keine Lizenz hatte. Es erscheint wenig wahrscheinlich,
11 dass SAP TN beabsichtigte, den Nutzen dieser massiven Räumung Yazaki zuzuwenden, da
12 Yazaki viele der Softwareprogramme, auf die sich diese Downloads beziehen, nicht verwendet,
13 und weder Yazaki noch SAP TN Lizenzen, Berechtigung oder ein sonstiges Recht haben, auf
14 diese Software und das Supportmaterial zuzugreifen und es herunterzuladen. Wie bei den
15 anderen Unternehmen sind diese rechtswidrigen Downloads mit derselben IP-Adresse
16 verbunden, die SAP TN in Bryan, Texas, gehört. Ähnlich wie in den anderen Fällen gaben diese
17 „Yazaki“ Benutzer falsche Kennungsinformation ein, wie beispielsweise eine Mischung aus der
18 Benutzeridentifikation „Joel_Joyce“ und einem anderen Benutzernamen „Jeff Livermore“ und
19 einer einem anderen Kunden gehörenden E-Mail-Anschrift, SPX, „rosbie@spxmks.com“ und
20 einer falschen Telefonnummer „4444444444“. Diese systematische Ausräumung von Produkten
21 über zahlreiche lizenzierte und nicht lizenzierte Produktlinien und Bibliotheken von Oracle
22 hinweg, überstieg in erheblichem Maß den Zugriff, für den Yazaki (und SAP TN, in ihrem
23 Namen handelnd) ein Recht oder eine Berechtigung hatte, und konnte keinem legitimen oder
24 gesetzmäßigen Geschäftszweck dienen.

25 **G. Das Software- und Supportmaterial von Oracle ist beim Copyright Office**
26 **[U.S.-Urheberrechtsamt] eingetragen.**

27 82. Das Software- und Supportmaterial, das SAP TN von dem System von
28 Oracle herunterlud, umfasste zahlreiche Werke, die nach dem Federal Copyright Act, 17 U.S.C.

1 §§ 101 *et seq.* geschützt sind. Diese geschützten Werke sind originäre Geisteswerke, deren
2 Eigentümer Oracle ist. Durch die Handlungen der Beklagten sind die ausschließlichen Rechte
3 von Oracle auf Vervielfältigung, auf Erstellung abgeleiteter Werke, auf Veröffentlichung, auf
4 öffentliche Ausstellung, auf Anbieten zum Verkauf und auf Verbreitung dieser Werke verletzt
5 worden. Die Handlungen der Beklagten waren willentlich und vorsätzlich und stellen sowohl
6 unmittelbare als auch mittelbare Urheberrechtsverletzungen nach dem Federal Copyright Act, 17
7 U.S.C. §§ 101 *et seq.*, dar.

8 83. **Die Urheberrechtseintragungen.** Mit buchstäblich Tausenden für
9 Lizenzvergaben erhältlichen Softwareprogrammen verschafft sich Oracle in der Regel keine
10 Urheberrechtseintragungen auf allen Programmen oder damit zusammenhängendem Software-
11 und Supportmaterial, da Oracle sich im allgemeinen nicht in der Situation wiederfindet, seine
12 Urheberrechte gerichtlich durchsetzen zu müssen, um Rechtsverletzungen zu stoppen. Jedoch
13 hat Oracle, nachdem es die Massen-Downloads durch die Beklagten entdeckt hatte,
14 Urheberrechte auf das Software- und Supportmaterial, das von SAP TN entnommen und verletzt
15 worden ist, zur Eintragung gebracht.

16 84. Die massive Art und Weise der unzulässigen Downloads durch SAP TN
17 machen eine umfassende Darstellung jeder Urheberrechtsverletzung im Detail in dieser Klage
18 unmöglich. Oracle hat jedoch jetzt von dem Register of Copyrights [U.S.-Registeramt für
19 Urheberrechte] über 40 Eintragungsurkunden, die einen breiten Bereich von Software und
20 Supportmaterial, das von SAP TN entnommen worden ist, abdeckt, erlangt. Darunter befinden
21 sich eine Reihe von Wissensmanagement-Lösungen von Oracle, zahlreiche Versionen der JDE
22 Softwareanwendungen von Oracle, Service-Packs von JDE-Updates und bestimmte unlicenzierte
23 Software- und Supportmaterialien, die von SAP TN entnommen wurden. Zusammen genommen
24 umfassen diese Eintragungen Tausende von nicht lizenzierten Software- und Supportmaterialien,
25 die von SAP TN unrechtmäßig kopiert worden sind.

26 85. Beispiele von Verletzungen eingetragener Urheberrechte durch SAP
27 umfassen u.a. Folgendes: Am 5. Dezember 2006 verwendete SAP TN den Benutzernamen von
28 SPX, um Payroll ESU, JJ13072, für die EnterpriseOne Software-Version 8.11 SP1,

1 herunterzuladen. Oracle ließ dieses ESU beim United States Copyright Office eintragen, siehe
2 Eintragungs-Nr. [Registration No.] TX 6-541-027. SAP TN verwendete den Benutzernamen
3 eines anderen Kunden, Merck, um am 13. Dezember 2006 eine EnterpriseOne 8.12 Blend
4 Management ESU, JK 10093 herunterzuladen. Oracle ließ auch dieses ESU beim Copyright
5 Office eintragen, siehe Eintragungs-Nr. TX 6-541-045. Desweiteren loggte SAP TAN am 18.
6 Dezember 2006 unter Verwendung der Anmeldedaten von Yazaki ein und lud ein Customer
7 Relationship Management ESU, PH11676, für die EnterpriseOne Software-Version 8.11
8 herunter, die jetzt beim Copyright Office eingetragen ist, siehe Eintragungs-Nr. TX 6-541-035.
9 SAP TN verwendete auch den Benutzernamen von OCE, um am 21. Dezember 2006 ein Payroll-
10 Update für die World Software-Version A7.3, A738217431, herunterzuladen. Oracle ließ dieses
11 Update ebenfalls beim Copyright Office eintragen, siehe Eintragungs-Nr. TX 6-541-043. Keiner
12 dieser Kunden besaß eine Lizenz zum Kopieren dieser Werke. Ebenso wenig besaß SAP eine
13 Lizenz, diese Werke im Namen dieser Kunden zu kopieren.

14 86. **Die DST-Lösung.** In mindestens einem Fall hat SAP TN auch öffentlich
15 urheberrechtlich geschützte Software und Supportmaterial von Oracle gezeigt, vertrieben und
16 dadurch davon profitiert. Im Dezember 2006 entwickelte Oracle eine Wissenslösung in Bezug
17 auf den kurz zuvor erfolgten frühen Wechsel zur Zeitumstellung [Daylight Savings Time]
18 (nachfolgend als „DST-Lösung“ bezeichnet). Die DST-Lösung ist ein Dokument in
19 Berichtsform mit speziellen Anweisungen zur Anpassung bestimmter Software von Oracle an
20 den neuen Wechsel in der Zeitumstellung. Oracle beantwortete über Tausend Service-Anfragen
21 von seinen Kunden in Bezug auf den Wechsel in der Zeitumstellung, und seine DST-Lösung
22 verhalf zur Lösung von über 750 dieser Anfragen.

23 87. Oracle verfolgte Downloads der DST-Lösung am 8. Januar 2007 und am
24 15. Januar 2007 zurück auf die IP-Adresse von SAP TN. Oracle stellte auch fest, dass SAP TN
25 eine „PeopleSoft Daylight Savings Time solution“ [Daylight Savings Time-Lösung für
26 PeopleSoft] auf seiner Webseite postete. Die „Lösung“ von SAP TN ist insgesamt der DST-
27 Lösung von Oracle in hohem Maße ähnlich - und scheint eine zum Großteil identische Kopie
28 dieser Lösung zu sein. Die kopierte Version von SAP TN enthält sogar kleinere Fehler der

1 ursprünglichen DST-Lösung, die Oracle später berichtigte. In der Version von SAP TN ist auch
2 ein Logo von SAP TN anstelle des Original-Logos von Oracle und des Urheberrechtsvermerks
3 ausgetauscht.

4 88. Oracle brachte die heruntergeladene Version seiner DST-Lösung, die SAP
5 TN kopierte und von der es abgeleitete Werke erstellte und später verbreitete und öffentlich
6 ausstellte, zur Eintragung, ebenso eine spätere Version, die SAP TN kurz vor Einreichung der
7 ursprünglichen Klageschrift durch Oracle, herunterlud, mit den Eintragungs-Nrn. TX 6-541-019
8 und TX 6-541-018. Keine Kunde besitzt eine Lizenz zur Erstellung abgeleiteter Werke, oder zur
9 Verbreitung oder öffentlichen Ausstellung von Software und Supportmaterial von Oracle, und
10 ebenfalls nicht SAP.

11 **H. SAP legt die unrechtmäßig erworbenen Gewinne in seine Truhen**

12 89. SAP TN behauptet jetzt, Tausende von Berichtigungen von
13 Programmfehlern und mehr als 1.000 Aktualisierungen für Steuer und Gesetzesänderungen für
14 ehemalige Kunden von Oracle geliefert zu haben. Es ist kein Zufall, dass SAP TN unzulässig
15 Tausende von Berichtigungen und Aktualisierungen von der zugangsbeschränkten Webseite für
16 den Kundensupport heruntergeladen hat. SAP AG und SAP America gaben die Anweisungen zu
17 diesem Downloadplan, sie billigten ihn, stritten es niemals ab und profitierten finanziell davon.
18 SAP hat anschließend das von Oracle gestohlene geistige Eigentum dazu verwendet, um
19 damit Wartungsleistungen zu erbringen und unlauteren Wettbewerb gegen Oracle zu betreiben,
20 hat rechtswidrig Aufträge eingeholt und eine Reihe von Kunden von Oracle gewonnen und hat
21 künstlich seinen Marktanteil aufgebläht.

22 **I. Die SAP-Beklagten haben miteinander ein Komplott geschmiedet und sich**
23 **gegenseitig Beihilfe geleistet.**

24 90. Die Beklagten haben willentlich, vorsätzlich und wissentlich eine
25 Einigung getroffen und miteinander ein Komplott dahingehend geschmiedet, die vorgetragenen
26 rechtswidrigen Handlungen auszuführen, einschließlich u.a. der Störung der
27 Geschäftsbeziehungen von Oracle und anderer unlauterer Geschäftspraktiken, sowie
28

1 Besitzstörung [trespass] und Computerbetrug betreffend die Software- und Supportmaterialien.

2 91. Die Beklagten führten die vorgetragenen Handlungen entsprechend dieser
3 Einigung und zu deren Förderung aus oder sie förderten das Komplott durch Mitarbeit, oder
4 Ermutigung, Billigung oder Anwendung der Handlungen der anderen.

5 92. Als unmittelbare und nahe liegende Folge dieser Handlungen zur
6 Förderungen des Komplotts hat Oracle Rechtsverletzungen, Schaden, Verluste und Nachteile
7 erlitten, u.a. Gewinneinbußen aus Verkäufen an derzeitige und potentielle Kunden von
8 Supportservice von Oracle und von Lizenzen für Softwareprogramme von Oracle. Die
9 entsprechend dem Komplott begangenen rechtswidrigen Handlungen waren ein erheblicher
10 Faktor bei der Verursachung dieser Nachteile.

11 93. Die Beklagten hatten auch volle Kenntnisse von der wahren Natur der
12 rechtswidrigen Handlungen jedes der anderen Beklagten oder hätten bei verständiger Würdigung
13 Kenntnis davon haben müssen und haben sich zu diesen rechtswidrigen Handlungen,
14 einschließlich u.a. der Störung der Geschäftsbeziehungen von Oracle und anderer unlauterer
15 Geschäftspraktiken, sowie Besitzstörung [trespass] und Computerbetrug durch die Beklagten
16 betreffend die Software- und Supportmaterialien, durch Bereitstellung erheblicher Unterstützung
17 oder Ermutigung der anderen zum Handeln, gegenseitig Beihilfe geleistet.

18 94. Die Beklagten haben auch Beihilfe zu den beschriebenen rechtswidrigen
19 Handlungen der jeweils anderen Beklagten dadurch geleistet, dass sie erhebliche Unterstützung
20 oder Ermutigung gewährt haben, die einzeln betrachtet, in sich rechtswidrig waren.

21 95. Als unmittelbare und nahe liegende Folge dieser Beihilfeleistungen zu
22 diesen Handlungen hat Oracle Rechtsverletzungen, Schaden, Verluste und Nachteile erlitten, u.a.
23 Gewinneinbußen aus Verkäufen an derzeitige und potentielle Kunden von Supportservice von
24 Oracle und von Lizenzen für Softwareprogramme von Oracle. Die rechtswidrigen Handlungen,
25 zu denen die Beklagten Beihilfe geleistet haben, waren ein erheblicher Faktor bei der
26 Verursachung dieser Nachteile.

27 96. Die vorsätzliche Einigung der Beklagten zur Begehung und die
28 Ausführung dieser rechtswidrigen Handlungen und der Beihilfeleistungen zu diesen

1 rechtswidrigen Handlungen geschah vorsätzlich, arglistig, schikanös und unter bewusster
 2 Missachtung der Rechts von Oracle, und Oracle hat daher Anspruch auf die Zuerkennung von
 3 Schadensersatz mit Strafcharakter [Punitive Damages] zur Bestrafung der rechtswidrigen
 4 Handlungen der Beklagten und zur Abschreckung zukünftiger rechtswidriger Handlungen.

5 **Erstes Klagebegehren**

6 **Urheberrechtsverletzung**

7 (Oracle gegen alle Beklagten)

8 97. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den
 9 vorangegangenen Absätzen dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wären.

10 98. Oracle ist Inhaber gültiger und gerichtlich durchsetzbarer Urheberrechte
 11 an all seiner Software und all seinem Supportmaterial, die schöpferische originäre Geisteswerke
 12 von Oracle sind.

13 99. Oracle hat in jeder Beziehung die urheberrechtlichen Bestimmungen
 14 befolgt und ist ausschließlicher Inhaber der Urheberrechte an seiner Software und seinem
 15 Supportmaterial, einschließlich der von den Beklagten verletzten Rechten. Oracle hat von dem
 16 Register of Copyrights [U.S.-Registeramt für Urheberrechte] Eintragungsurkunden, die viele der
 17 Software- und Supportmaterialien, die von SAP TN entnommen worden sind, abdecken, erlangt.
 18 Diese Eintragungen werden namentlich und mit Datum und Nummer wie folgt gekennzeichnet:
 19

<u>Titel des Werkes</u>	<u>Eintragungsdatum</u>	<u>Eintragungsnummer</u>
<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne XE</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-033</u>
<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne Xe</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-109</u>
<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne Xe</u>	<u>3. Mai 2007</u>	<u>TX 6-541-051</u>
<u>Cumulative Update 8 for JD Edwards EnterpriseOne Xe</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-048</u>
<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.0</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-050</u>
<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.0</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-111</u>
<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.0</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-046</u>
<u>Cumulative Update 1 for JD Edwards EnterpriseOne 8.0</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-034</u>
<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.9</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-049</u>
<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.9</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-112</u>

1	<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.9</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-036</u>
2	<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.10</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-038</u>
3	<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.10</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-113</u>
4	<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.10</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-037</u>
5	<u>Cumulative Update 2 for JD Edwards EnterpriseOne 8.10</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-032</u>
6	<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.11</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-028</u>
7	<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.11</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-114</u>
8	<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.11</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-035</u>
9	<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.11 SP1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-040</u>
10	<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.11 SP1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-115</u>
11	<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.11 SP1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-027</u>
12	<u>Cumulative Update 1 for JD Edwards EnterpriseOne 8.11 SP1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-039</u>
13	<u>Initial release of JD Edwards EnterpriseOne 8.12</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-041</u>
14	<u>Current development environment for JD Edwards EnterpriseOne 8.12</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-346-350</u>
15	<u>ESU for JD Edwards EnterpriseOne 8.12</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-045</u>
16	<u>Cumulative Update 1 for JD Edwards EnterpriseOne 8.12</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-042</u>
17	<u>Initial release of JD Edwards World A7.3</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-029</u>
18	<u>Current development environment for JD Edwards World A7.3</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TXu1-345-110</u>
19	<u>Code Change for JD Edwards World A7.3</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-043</u>
20	<u>Cumulative Update 16 for JD Edwards World A7.3</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-031</u>
21	<u>Initial release of JD Edwards World A8.1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-047</u>
22	<u>Current development environment for JD Edwards World A8.1</u>	<u>1. Mai 2007</u>	<u>TX 6-545-422</u>
23	<u>Code Change for JD Edwards World A8.1</u>	<u>April 26, 2007</u>	<u>TX 6-541-044</u>
24	<u>Cumulative Update 6 for JD Edwards World A8.1</u>	<u>May 1, 2007</u>	<u>TX 6-545-421</u>
25	<u>Initial release of JD Edwards World A9.1</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-030</u>
26	<u>ECRM89: Common Errors on Mobile Sales EAP WTHD06: 1099 IRS changes for the year 2006</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-020</u>
27	<u>JD Edwards World -- 1099 Changes for Tax Year 2006</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-026</u>
28	<u>E1: 1099: Year 2006 1099 ESUs</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-024</u>
29	<u>Changes to Daylight Savings Time for 2007 (DST) [Änderungen zur Zeitumstellung für 2007 (DST)]</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-025</u>
30	<u>E1: 07/77: Quantum for Payroll Tax v.280</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-022</u>
31	<u>GM--Grants issues resolved by FMS ESA 8.9 Bundle #10-653723 (Oct 06)</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-021</u>

1	<u>PeopleTools Third Party Daylight Saving Time Required Modifications [Zeitumstellung durch Dritte zu People Tools machte Modifizierungen erforderlich]</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-019</u>
2			
3	<u>PeopleTools Third Party Daylight Saving Time Required Modifications (Revised) [Zeitumstellung durch Dritte zu People Tools machte Modifizierungen erforderlich (Überarbeitung)]</u>	<u>26. April 2007</u>	<u>TX 6-541-018</u>
4			
5			

6

7 100. Diese Eintragungen decken allgemein zahlreiche Versionen von

8 Software von Oracle ab, sind jedoch nicht darauf beschränkt, u.a. die Updates, Patche und

9 Programmfehlerberichtigungen, die in allen maßgeblichen Versionen von Oracle enthalten sind,

10 Service-Packs von Updates, Patchen und Programmfehlerberichtigungen von Software, und

11 einzelne Muster-Software- und Supportmaterialien, einschließlich bestimmter

12 Wissensmanagement-Lösungen von Oracle und bestimmte Updates, Patche und

13 Programmfehlerberichtigungen, die SAP TN alle ohne Lizenz kopiert hat.

14 101. Durch die oben vorgetragenen Handlungen haben die Beklagten das

15 ausschließliche Recht von Oracle auf Vervielfältigung und Herstellung von Kopien seiner

16 urheberrechtlich geschützten Unterstützungsmaterialien verletzt, indem sie unter Verletzung von

17 17 U.S.C. § 106 die urheberrechtlich geschützten Software- und Supportmaterialien von Oracle

18 auf ihre eigenen Computer herunterluden.

19 102. Die Beklagten haben auch das Recht von Oracle auf Steuerung der

20 Verbreitung, der Erstellung abgeleiteter Werke und der öffentlichen Ausstellung seiner

21 urheberrechtlich geschützten Werke dadurch verletzt, dass sie unter Verstoß gegen 17 U.S.C. §

22 106 die Software- und Supportmaterialien von Oracle oder abgeleitete Werke herunterluden,

23 kopierten, abgeleitete Werke erstellten oder durch Posten auf ihrer Webseite oder in sonstiger

24 Weise, einschließlich mindestens der DST-Lösung von Oracle, an Kunden der Beklagten

25 verbreiteten.

26 103. Die Beklagten hatten keine Befugnis zum Kopieren, Downloaden,

27 Vervielfältigen, Erstellen abgeleiteter Werke, Verbreiten oder öffentlichem Ausstellen der

28 urheberrechtlich geschützten Software- und Supportmaterialien von Oracle, ausgenommen

1 aufgrund erteilter Ermächtigung von Seiten eines bestimmten lizenzierten Kunden und zu dessen
2 Support, unter Verwendung nur der Anmeldedaten dieses Kunden, und nur in Bezug auf
3 Software und Supportmaterial, für das dieser Kunde ein zu dem Zeitpunkt gültiges Recht zum
4 Besitz und zur Nutzung hatte.

5 104. Zusätzlich zu der unmittelbaren Verletzung der Urheberrechte von
6 Oracle haben die Beklagten die Urheberrechte von Oracle an seinen Software- und
7 Supportmaterialien unter Beihilfeleistung und unter Haftung für ihre Erfüllungsgehilfen dadurch
8 verletzt, dass sie das Kopieren, die Verbreitung, öffentliche Ausstellung oder Erstellung
9 abgeleiteter Werke des urheberrechtlich geschützten Software- und Supportmaterials von Oracle
10 gesteuert, angewiesen, dazu verleitet oder erheblich dazu beigetragen zu haben. Die Beklagten
11 haben auch aus den oben vorgetragenen Verletzungstätigkeiten einen unmittelbaren finanziellen
12 Vorteil erlangt.

13 105. Die Beklagten wussten oder hätten wissen müssen, dass ein Kopieren,
14 Verbreiten, öffentliches Ausstellung und Erstellen abgeleiteter Werke des Software- und
15 Supportmaterials von Oracle, welches die Beklagten im Namen von Kunden kopierten, die keine
16 Lizenz zum Kopieren, Verbreiten, öffentlichen Ausstellen oder Erstellen abgeleiteter Werke von
17 diesen Materialien hatten, die Urheberrechte von Oracle an diesen Materialien verletzte.

18 106. Oracle hat gemäß 17 U.S.C. § 504 Anspruch auf Schadensersatz in einer
19 in der mündlichen Verhandlung zu beweisenden Höhe, einschließlich von Gewinnen, die der
20 Rechtsverletzung zuzuordnen sind und die bei der Berechnung der tatsächlichen Schäden nicht
21 berücksichtigt sind.

22 107. Die Verletzung der Urheberrechte von Oracle durch die Beklagten hat
23 bei Oracle auch nicht wieder gut zu machenden Schaden verursacht. Wenn den Beklagten dies
24 nicht gerichtlich verboten und untersagt wird, werden sie weiterhin solche Handlungen begehen.
25 Oracle steht kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung [no adequate
26 remedy at law], um es für diese zugefügten und bedrohten Rechtsverletzungen zu entschädigen,
27 daher hat Oracle Anspruch auf den nach 17 U.S.C. § 502 vorgesehenen Rechtsschutz unter
28 Einschluss von einstweiligem Rechtsschutz, und gemäß 17 U.S.C. § 503 auf Anordnung der

1 gerichtlichen Beschlagnahme oder Zerstörung allen rechtsverletzenden Materials.

2 **Zweites Klagebegehren**

3 **Verletzung des Federal Computer Fraud and Abuse Act (U.S.-Bundesgesetz gegen**
4 **Computerbetrug und -missbrauch) (18 U.S.C. §§ 1030(a)(2)(C), (a)(4) & (a)(5))**

5 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

6 108. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den
7 vorangegangenen Absätzen dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wären.

8 109. Die Beklagten haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (2) (C) des Computer
9 Fraud and Abuse Act [U.S.-Bundesgesetzes gegen Computerbetrug und -missbrauch] verstoßen,
10 indem sie absichtlich auf einen Computer Zugriff genommen haben, der für Handel oder
11 Kommunikation zwischen einzelnen U.S.-Bundesstaaten verwendet wurde, ohne eine
12 entsprechende Berechtigung zu besitzen, oder durch Überschreitung des befugten Zugriffs zu
13 solch einem Computer und durch den Bezug von Informationen von solch einem geschützten
14 Computer.

15 110. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (4) des Computer Fraud
16 and Abuse Act verstoßen, indem sie wissentlich und mit der Absicht, Oracle zu betrügen, auf
17 einen geschützten Computer zugriffen, ohne eine entsprechende Berechtigung zu besitzen oder
18 durch Überschreiten des befugten Zugriffs zu solch einem Computer und mittels solchen
19 Verhaltens den beabsichtigten Betrug förderten, und einen oder mehrere Gegenstände von Wert
20 erhielten, u.a. Software und das Supportmaterial von Oracle.

21 111. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (5) (A) (i) des Computer
22 Fraud and Abuse Act verstoßen, indem sie den Transfers eines Programms, von Informationen,
23 Codes oder eines Befehls wissentlich veranlassten und dadurch absichtlich Schaden
24 verursachten, ohne Berechtigung zu einem geschützten Computer zu haben, der Oracle gehört.

25 112. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. §§ 1030(a)(5)(A)(ii) und (iii) des
26 Computer Fraud and Abuse Act verstoßen, indem sie auf einen geschützten Computer ohne
27 Berechtigung absichtlich zugegriffen haben, und bei Oracle Schaden verursacht haben, grob
28 fahrlässig oder ohne Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für ihre Handlungen.

1 113. Das Rechnersystem oder die Systeme, auf die die Beklagten, wie oben
2 beschrieben, zugegriffen, bilden einen „geschützten Computer“ im Sinne von 18 U.S.C. § 1030 (e)
3 (2).

4 114. Oracle hat aufgrund dieser Verletzungshandlungen Schaden und Verlust
5 erlitten, u.a. des Schadens an Daten von Oracle, an Programmen und Rechnersystemen und
6 anderer Verluste und eines Schadens in einem in der mündlichen Verhandlung zu beweisenden
7 Betrag, der sich auf jeden Fall, über einen Zeitraum von einem Jahr zusammengerechnet, auf
8 weit mehr als USD 5.000 beläuft.

9 115. Die gesetzwidrigen Zugriffe und der Diebstahl durch die Beklagten von
10 den Computern von Oracle haben bei Oracle auch irreparable Schäden verursacht. Wenn ihnen
11 dies nicht gerichtlich verboten und untersagt wird, fahren die Beklagten fort, solche Handlungen
12 zu begehen. Oracle steht kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung [no
13 adequate remedy at law], um es für diese zugefügten und bedrohten Schäden zu entschädigen,
14 daher stehen Oracle die nach 18 U.S.C. § 1030(g) bestehenden rechtlichen Handhaben zu,
15 einschliesslich des Anspruchs auf einstweiligen Rechtsschutz.

16 Drittes Klagebegehren

17 **Computer Data Access and Fraud Act [Gesetz über Computerdatenzugriff und** 18 **Computerbetrug] - Cal. Penal Code § 502 [Strafgesetzbuch von Kalifornien]**

19 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

20 116. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
21 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 115 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
22 wiedergegeben wären.

23 117. Die Beklagten haben gegen § 502 (C) (2) des California Penal Code
24 [kalifornischen Strafgesetzbuchs] verstoßen, indem sie bewusst und betrügerisch und ohne
25 Berechtigung sich Zugang zu Programmen, Daten und Dateien von Oracles Computern, dem
26 Rechnersystem oder Computernetzwerk verschafft haben und diese entwendet, kopiert und
27 verwendet haben.

28 118. Die Beklagten haben gegen § 502 (c) (3) des California Penal Code

1 verstoßen, indem sie wissentlich, betrügerisch und ohne Berechtigung auf die
2 Computeranwendungen von Oracle zugegriffen haben und diese benutzten.

3 119. Die Beklagten haben gegen § 502(c)(6) des California Penal Code
4 verstoßen, indem sie bewusst betrügerisch und ohne Berechtigung ein Mittel zur Verfügung
5 stellten oder beim Liefern halfen, mit dem ein Zugang zu den Computern von Oracle sowie
6 deren Rechnersystem oder Computernetzwerk hergestellt werden kann.

7 120. Die Beklagten haben gegen § 502(c)(7)des California Penal Code
8 verstoßen, indem sie bewusst, betrügerisch und ohne Berechtigung sich einen Zugang zu einem
9 Computer von Oracle, dessen Rechnersystem oder Computernetzwerk verschafften, oder
10 veranlassten, dass dieser Zugang genommen wird.

11 121. Oracle ist Inhaberin der Rechte an den Daten, welche die Software und
12 das Supportmaterial umfassen, das von den Beklagten bezogen wurde, wie oben dargelegt ist.

13 122. Als unmittelbare und nahe liegende Folge des gesetzwidrigen Verhaltens
14 der Beklagten im Sinne von § 502 des California Penal Code haben die Beklagten einen Schaden
15 bei Oracle verursacht in einer Höhe, die in der mündlichen Verhandlung nachgewiesen wird.
16 Oracle hat auch nach § 502(e) des California Penal Code Anspruch darauf, die angemessenen
17 Anwaltshonorare von der Gegenseite erstattet zu bekommen.

18 123. Nach dem Kenntnisstand und dem Glauben von Oracle geschahen die
19 oben genannten Handlungen der Beklagten absichtlich und arglistig, indem die oben
20 beschriebenen Handlungen der Beklagten in der Absicht erfolgten, Oracles Geschäft zu
21 schädigen und das eigene zu verbessern. Oracle hat deshalb Anspruch auf den Ersatz von
22 Punitive Damages [US Schadenersatz mit Strafcharakter, der über den tatsächlich verursachten
23 Schaden hinaus geht].

24 124. Oracle hat durch diese Handlungen auch irreparablen Schaden erlitten und
25 da aufgrund der fortbestehenden Drohung weiterer solcher Verstöße kein ausreichender
26 Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht [no adequate remedy at law], hat Oracle
27 Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz.

28

Viertes Klagebegehren

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

Vertragsverletzung

(Von Oracle gegen alle Beklagten)

125. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 124 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wären.

126. Die Beklagten erklärten sich damit einverstanden, an die Customer Connection Terms of Use [Nutzungsbedingungen der Customer Connection-Webseite], die Special Terms of Use [Besonderen Nutzungsbedingungen], die rechtlichen Beschränkungen von SAR bzw. das Legal Download Agreement [Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen] gebunden zu sein, als die Beklagten auf Software und Supportmaterial von der Customer Connection-Webseite Zugriff nahmen und herunterluden.

127. Oracle hat alle von seiner Seite gemäß den Geschäftsbedingungen der Nutzungsbedingungen der Customer Connection-Webseite, der Besonderen Nutzungsbedingungen, der rechtlichen Beschränkungen von SAR und der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen erforderlichen zu erfüllenden Bedingungen, Zusicherungen und Verpflichtungen erfüllt.

128. Die Beklagten haben die Nutzungsbedingungen der Customer Connection-Webseite, die Besonderen Nutzungsbedingungen, die rechtlichen Beschränkungen von SAR bzw. die Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen unter anderem durch Folgendes verletzt:

- durch Zugreifen oder Nutzen von Teilen des Software- und Supportmaterials, für das die Beklagten oder die Kunden, in deren Namen die Beklagten auf die Customer Connection-Webseite zugriffen und Software und Supportmaterial entnahmen, nicht ausdrücklich eine Lizenz erworben bzw. bezahlt hatten;
- durch Zugreifen auf den durch die Customer Connection-Webseite verfügbaren Inhalt in Form von Software und Supportmaterial, ohne

- 1 ein autorisierter designierter technischer Supportkontakt von Oracle zu
2 sein;
- 3 • durch Nutzen der Software- und Supportmaterialien in anderer Weise
4 als zur Unterstützung der befugten Nutzung eines Kunden von
5 Software von Oracle, für die ein Kunde eine unterstützende Lizenz
6 von Oracle besitzt;
 - 7 • Nutzung der Software- und Supportmaterialien ohne einen
8 rechtmäßigen Geschäftszweck; und,
 - 9 • Nutzung der Software und Supportmaterialien in anderer Weise als zur
10 Förderung einer Beziehung zu Oracle.

11 129. Infolge der Verletzung seitens der Beklagten der Nutzungsbedingungen
12 der Customer Connection-Webseite, der Besonderen Nutzungsbedingungen, der rechtlichen
13 Beschränkungen von SAR und der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen haben die
14 Beklagten Oracle Schaden zugefügt, der in der mündlichen Verhandlung nachgewiesen wird.

15 **Fünftes Klagebegehren**

16 **Vorsätzliche Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher Vorteile**

17 **[Intentional Interference with Prospective Economic Advantage]**

18 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

19 130. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
20 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 129 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
21 wiedergegeben wären.

22 131. Oracle erwartet kontinuierliche und vorteilhafte wirtschaftliche
23 Beziehungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Käufern und Lizenznehmern von Oracles
24 Supportleistungen und Software, und hat dies in der Vergangenheit erwartet.

25 132. Diese Beziehungen enthielten die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen
26 wirtschaftlichen Nutzens in der Form von profitablen Verträgen über Supportleistungen und
27 Software-Lizenzen. Hätten die Beklagten es unterlassen, sich mit dem gesetzes- und
28 rechtswidrigen, in dieser Klage beschriebenen Verhalten zu beschäftigen, so gäbe es eine

1 erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kunden des Supports von Oracle ihre
2 Supportverträge und Softwarelizenzen mit Oracle abgeschlossen, erneuert oder erweitert hätten,
3 anstatt mit den Beklagten.

4 133. Die Beklagten waren sich dieser wirtschaftlichen Beziehungen bewusst
5 und beabsichtigten, sich in diese einzumischen und diese Beziehungen zu unterbrechen, in dem
6 sie widerrechtlich:

- 7 • sich unbefugten Zugang zu den Computersystemen von Oracle durch
8 die kennwortgeschützte Customer Connection Supportwebseite, unter
9 Verletzung der Vereinbarungen, die diesen Zugang regeln,
10 verschafften;
- 11 • sich unbefugten Zugriff auf die Software- und Supportmaterialien, die
12 auf den Computersystemen von Oracle über die Customer Connection-
13 Webseite verfügbar sind, unter Verletzung der Vereinbarungen, die
14 diesen Zugriff regeln, verschafften, unter anderem durch Verwendung
15 der Anmeldedaten von Kunden, die weder Rechte noch eine Lizenz für
16 die von den Beklagten entnommenen Software- und
17 Supportmaterialien hatten;
- 18 • die Vereinbarungen, die den Zugang auf die Webseite und die über die
19 Webseite verfügbaren Software- und Supportmaterialien regeln,
20 verletzen,
- 21 • bestehende und künftige Kunden von Oracle durch verkaufsfördernde
22 und Marketing-Erklärungen betreffend die Fähigkeit der Beklagten zur
23 Leistung von Supportdiensten für Software von Oracle anzulocken, die
24 nur aufgrund des unzulässigen Zugangs zu den Computersystemen von
25 Oracle über die Customer-Connection-Webseite und dem Entnehmen
26 von diesen möglich waren; und,
- 27 • Informationen, die sie durch den unzulässigen Zugang zu den
28 Computersystemen von Oracle über die Customer-Connection-

1 für aktuelle und potentielle Kunden der Supportdienstleistungen und Enterprise-
2 Softwareprogramme von Oracle. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten war ein
3 wesentlicher Faktor bei der Verursachung dieses Schadens.

4 138. Wenn die Beklagte nicht durch angemessene einstweilige Verfügung
5 gehindert werden, werden ihre Aktionen wahrscheinlich wiederkehren und bei Oracle irreparable
6 Schäden verursachen, wogegen kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur
7 Verfügung steht.

8 139. Die Störung der Beklagten von Oracles in Aussicht stehender
9 wirtschaftlicher Vorteile durch seine aktuellen und zukünftigen Kunden war, wie oben
10 beschrieben, absichtlich, arglistig, unterdrückend und in bewusster Missachtung der Rechte von
11 Oracle, und Oracle hat deshalb Anspruch auf die Zusprechung von Punitive Damages
12 [Strafschadenersatz], um das rechtswidrige Verhalten zu bestrafen und zukünftiges rechtswidrige
13 Verhalten abzuschrecken.

14 **Sechstes Klagebegehren**

15 **Fahrlässige Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher Vorteile**

16 **[Negligent Interference with Prospective Economic Advantage]**

17 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

18 140. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
19 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 139 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
20 wiedergegeben wären.

21 141. Oracle erwartete kontinuierliche und vorteilhafte wirtschaftliche
22 Beziehungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Käufern und Lizenznehmern von Oracles
23 Supportanwendungen und Software, und hat dies in der Vergangenheit erwartet.

24 142. Diese Beziehungen enthielten die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen
25 wirtschaftlichen Nutzens in der Form von profitablen Verträgen über Supportleistungen und
26 Enterprise-Softwarelizenzen. Hätten die Beklagten es unterlassen, sich mit dem gesetzes- und
27 rechtswidrigen, in dieser Klage beschriebenen Verhalten zu beschäftigen, so gäbe es eine
28 erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kunden des Supports von Oracle ihre

1 Supportverträge und Enterprise-Software-Lizenzen mit Oracle abgeschlossen, erneuert oder
2 erweitert hätten, anstatt mit den Beklagten.

3 143. Die Beklagten wussten oder hätten von der wirtschaftlichen Beziehung
4 wissen müssen, wie sie oben beschrieben ist, und wussten oder hätten wissen müssen, dass diese
5 Beziehungen gestört und unterbrochen würden, wenn die Beklagten bei ihrem Zugriff auf die
6 Customer Connection-Webseite und ihrer Verwendung von Oracles Software und dem
7 Supportmaterial nicht mit angemessener Sorgfalt vorgehen. Die Beklagten handelten nicht mit
8 angemessener Sorgfalt. Stattdessen:

- 9 • erlangten sie unbefugten Zugang zu den Computersystemen von Oracle
10 durch die kennwortgeschützte Customer Connection Supportwebseite,
11 unter Verletzung der Vereinbarungen, die diesen Zugang regeln;
- 12 • erlangten sie unbefugten Zugriff auf die Software- und
13 Supportmaterialien, die auf den Computersystemen von Oracle über die
14 Customer Connection-Webseite verfügbar sind, unter Verletzung der
15 Vereinbarungen, die diesen Zugriff regeln, unter anderem durch
16 Benutzung der Anmeldedaten von Kunden, die weder Rechte noch eine
17 Lizenz für die von den Beklagten entnommenen Software- und
18 Supportmaterialien hatten;
- 19 • verletzen sie die Vereinbarungen, die den Zugang auf die Webseite und
20 die über die Webseite verfügbaren Software- und Supportmaterialien
21 regeln;
- 22 • lockten sie bestehende und künftige Kunden von Oracle durch
23 verkaufsfördernde und Marketing-Erklärungen betreffend die Fähigkeit
24 der Beklagten zur Leistung von Supportdiensten für Software von Oracle,
25 die nur aufgrund des unzulässigen Zugangs zu den Computersystemen
26 von Oracle über die Customer Connection-Webseite und dem Entnehmen
27 von diesen möglich waren, an; und,

28

1 • benutzten Informationen, die sie durch den unzulässigen Zugang zu den
2 Computersystemen von Oracle über die Customer Connection-Webseite
3 und das Entnehmen davon, erlangten, dazu, Supportdienste für Kunden
4 von SAP TN zu erbringen.

5 144. Das Verhalten der Beklagten war in einem über die Tatsache der Störung
6 selbst hinausgehenden Maße, widerrechtlich. Die Beklagten erlangten unbefugten Zugriff auf die
7 Computersysteme von Oracle über Oracles kennwortgeschützte Customer-Connection-Support-
8 Webseite, verletzten die Vereinbarungen, die den Zugriff auf die Customer Connection-Webseite
9 und die über sie verfügbaren Software- und Supportmaterialien und deren Nutzung regeln, und
10 verwendeten das von ihnen dort aufgefundene geistige Eigentum, um mit ihren Serviceleistungen
11 zu werben und in anderer Weise um Oracles bestehende und künftige Kunden für sich zu
12 gewinnen und sich zu erhalten.

13 145. Dieses Verhalten, so wie oben vorgetragen, beinhaltet Verstöße gegen
14 zahlreiche U.S.-einzelstaatliche und U.S.-Bundesgesetzesbestimmungen und Gesetze, u.a.
15 Verstöße gegen 18 U.S.C. § 1030 ff. des Federal Computer Fraud and Abuse Act,
16 Entgegennahme von gestohlenem Eigentum, Cal. Penal Code § 496, unbefugter Zugriff auf
17 Computer, Cal. Penal Code § 502, Überweisungsbetrug [wire fraud] nach 18 U.S.C. § 1343,
18 Verstoß gegen 18 U.S.C. § 1962 RICO [Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act
19 (U.S. Korruptionsgesetz)], Betrug und verwandte Aktivitäten in Verbindung mit einem
20 Zugangsgerät, 18 U.S.C. § 1029, und Verstoß gegen Stored Communications Act
21 [Datenübertragungsgesetz für gespeicherte Kommunikation], 18 U.S.C. §§ 2701-11. Das
22 Verhalten der Beklagten umfasst auch Besitzstörung beweglicher Sachen [trespass to chattels],
23 Vertragsverletzung und ungerechtfertigte Bereicherung.

24 146. Infolge der Handlungen der Beklagten sind die oben genannt
25 beschriebenen Beziehungen tatsächlich unterbrochen worden, was bestimmte gegenwärtige und
26 zukünftige Kunden dazu brachte, ihre Softwaresupport- und Wartungsverträge, und in einigen
27 Fällen auch für ihre Unternehmenssoftware, an die Beklagten statt an Oracle zu vergeben.

28 147. Als unmittelbare und nahe liegende Folge der Handlungen der Beklagten

1 hat Oracle wirtschaftlichen Schaden erlitten, u.a. Gewinneinbußen aus Verkäufen oder Lizenzen
2 für aktuelle und potentielle Kunden der Supportdienstleistungen und Enterprise-
3 Softwareprogramme von Oracle. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten war ein
4 wesentlicher Faktor bei der Verursachung dieses Schadens.

5 148. Wenn die Beklagte nicht durch angemessene einstweilige Verfügung
6 gehindert werden, werden ihre Aktionen wahrscheinlich wiederkehren und bei Oracle irreparable
7 Schäden verursachen, wogegen kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur
8 Verfügung steht.

9 **Siebttes Klagebegehren**

10 **Unlauterer Wettbewerb - Cal Bus. & Prof. Code § 17200**

11 **[California Business and Professions Code - (Geschäfts- und Berufsgesetz von Kalifornien)]**

12 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

13 149. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
14 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108-148 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
15 wiedergegeben wären.

16 150. Die Beklagten haben sich in rechtswidrigen Geschäftsverhaltensweisen
17 oder Praktiken betätigt, indem Sie Handlungen einschliesslich Computerbetrug, Besitzstörung
18 [trespass], Vertragsverletzung, Einmischung in Geschäftsbeziehungen und andere rechtswidrige
19 Handlungen und Praktiken wie oben vorgetragen begingen, all dies in dem Bemühen, einen
20 unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber Oracle zu gewinnen.

21 151. Diese rechtswidrigen gesetzwidrigen Geschäftsverhaltensweisen oder
22 Praktiken wurden im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit begangen, die damit
23 verbunden war, Software zur Anwendung im Wirtschaftsbereich und damit zusammenhängende
24 Support- und Wartungsleistungen für diese Software zur Verfügung zu stellen.

25 152. Die Handlungen und das Verhalten der Beklagten stellen betrügerischen,
26 gesetzwidrigen und unlauteren Wettbewerb entsprechend der Definition in California Bus. &
27 Prof. Code §§ 17200 ff. dar.

28 153. Das Verhalten der Beklagten stellt Verstöße gegen zahlreiche U.S.-

1 einzelstaatliche und U.S.-Bundesgesetzesbestimmungen und Gesetze dar, u.a. Verstöße gegen
2 18 U.S.C. § 1030 ff. des Federal Computer Fraud and Abuse Act, Entgegennahme von
3 gestohlenem Eigentum, Cal. Penal Code § 496, unbefugter Zugriff auf Computer, Cal. Penal
4 Code § 502, Überweisungsbetrug [wire fraud] nach 18 U.S.C. § 1343, Verstoß gegen 18 U.S.C.
5 § 1962 RICO [Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (U.S. Korruptionsgesetz)],
6 Betrug und verwandte Aktivitäten in Verbindung mit einem Zugangsgerät, 18 U.S.C. § 1029,
7 und Verstoß gegen Stored Communications Act [Datenübertragungsgesetz für gespeicherte
8 Kommunikation], 18 U.S.C. §§ 2701-11. Das Verhalten der Beklagten stellt auch unbefugtes
9 Eindringen in bewegliches Vermögen [trespass to chattels], vorsätzliche Störung in Aussicht
10 stehender wirtschaftlicher Vorteile, fahrlässige Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher
11 Vorteile und eine ungerechtfertigte Bereicherung dar.

12 154. Die Beklagten haben unrechtmäßig und rechtswidrig Oracle's Investition
13 in seine vertrauliche, proprietäre und urheberrechtlich geschützte Software und das
14 Supportmaterial wirtschaftlich ausgenutzt. Angesichts des Verhaltens der Beklagten wäre es
15 unbillig, den Beklagten zu erlauben, den Nutzen der erhaltenen Gelder einzubehalten, obwohl
16 das Eigentum von Oracle unbefugt und gesetzwidrig erlangt wurde.

17 155. Die unfairen Geschäftspraktiken der Beklagten haben zu Unrecht Oracles
18 Wettbewerbsvorteil reduziert und haben bei Oracle in der Vergangenheit Schäden verursacht und
19 verursachen diese immer noch.

20 156. In Folge dieses unlauteren Wettbewerbs hat Oracle auch irreparable
21 Schäden erlitten und wird, wenn der Beklagten nicht solcher unlauterer Wettbewerb untersagt
22 wird, auch weiterhin irreparable Schäden erleiden, wogegen kein ausreichender Rechtsschutz
23 nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht.

24 157. Die Beklagten sollten zur Herausgabe bzw. Erstattung, aller Einnahmen,
25 allen Verdienstes, aller Gewinne, aller Entschädigung und jeglicher Vorteile gezwungen werden,
26 die sie unter Verletzung der §§ 17200 ff. des California Business & Professions Code erlangt
27 haben mögen, u.a. zur Herausgabe aller durch die rechtswidrige und unlautere Verwendung des
28 Eigentums von Oracle verdienten Einnahmen, und ihnen sollten weitere gesetzwidrige, unlautere

1 und irreführende Geschäftspraktiken untersagt werden.

2 **Achtes Klagebegehren**

3 **Unbefugtes Eindringen in bewegliches Vermögen [Trespass to Chattels]**

4 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

5 158. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
6 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 157 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
7 wiedergegeben wären.

8 159. Wie laufend in dieser Klageschrift betont wird, hatte Oracle rechtmäßiges
9 Eigentum und tatsächlichen Besitz an Customer Connection, seinem zugangsbeschränkten,
10 internetbasierten Supportsystem, und an der Software und dem Supportmaterial auf diesem
11 Supportsystem, wie oben beschrieben.

12 160. Die Beklagten mischten sich absichtlich ein in Oracles Gebrauch oder den
13 Besitz sowohl der Customer-Connection-Webseite als auch in die diesbezüglichen internen
14 Datenbanken und Systeme von Oracle und die Software und das Supportmaterial, bereitgehalten
15 für den lizenzierten Zugriff auf die Customer-Connection-Webseite.

16 161. Das unbefugte Eindringen und die Einmischung der Beklagten
17 verursachten unmittelbar bei Oracle einen Schaden, u.a. Schaden an der Funktionalität von
18 Oracles Rechnersystemen und Daten, Schaden an Oracles Rechten auf Herrschaft und Kontrolle
19 über sein Eigentum und Schaden an der vertraulichen Natur der Information über Oracles
20 Webseite. Infolgedessen bewirkten die Beklagten, dass der Wert des Eigentums von Oracle
21 wesentlich abnahm, und sie brachten Oracle um die vorgesehene Verwendung seiner
22 Computersysteme.

23 162. Oracle hat Anspruch auf den Ersatz jeglicher und aller Schäden, die das
24 Unternehmen als Folge solchen unbefugten Eindringens erlitt, in der Höhe eines im Prozess zu
25 bestimmenden Betrags.

26 163. Das unbefugte Eindringen der Beklagten wirkte sich aus auf die Integrität
27 und Funktionalität von Oracles Rechnersystem und Daten und beschädigten sie. Die Beklagten
28 werden weiterhin solche Handlungen zu begehen, und andere Wettbewerber werden potentiell

1 darin ermutigt, Oracles Webseite auszuräumen, möglicherweise bis zu dem Punkt, dass den
2 Kunden von Oracle wirkungsvoller Zugriff verhindert wird und Oracle daran gehindert wird,
3 seine Systeme und Daten zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. Das unbefugte Eindringen
4 der Beklagten droht deshalb, irreparablen Schaden bei Oracle zu verursachen, für die Oracle kein
5 ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht, um das Unternehmen für
6 die bereits zugefügten und drohenden Verletzungen zu entschädigen.

7 **Neuntes Klagebegehren**

8 **Ungerechtfertigte Bereicherung/Erstattung**

9 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

10 164. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
11 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 163 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig
12 wiedergegeben wären.

13 165. Die Beklagten erhielten zu Unrecht Vorteile auf Kosten von Oracle durch
14 ihr rechtswidriges Verhalten, unter anderem durch die Verletzung der den Zugriff auf die
15 Customer-Connection-Webseite und deren Nutzung regelnden Vereinbarungen durch die
16 Beklagten, die Einmischung der Beklagten in Geschäftsbeziehungen von Oracle und andere
17 unlautere Geschäftspraktiken, sowie das unbefugte Eindringen durch die Beklagten und der
18 Computerbetrug in Bezug auf die Software und Supportmaterial, für deren Entwicklung Oracle
19 erhebliche Zeit und Geld aufgewendet hatte. Die Beklagten behalten weiterhin diesen Nutzen
20 unrechtmäßig auf Kosten von Oracle ein. Es wäre ungerecht, wenn die Beklagten irgendeinen
21 Wert behalten dürften, den sie in Folge ihres rechtswidrigen Verhaltens erlangt haben.

22 166. Oracle hat dementsprechend Anspruch auf volle Rückgabe von allen
23 Beträgen, um die die Beklagten zu Unrecht auf Kosten von Oracle bereichert sind.

24 **Zehntes Klagebegehren**

25 **Anspruch auf Rechnungslegung**

26 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

27 167. Oracle übernimmt durch Bezugnahme die Behauptungen aus den
28 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 166 dieser Klageschrift, als ob sie hier vollständig

1 wiedergegeben wären.

2 168. Mindestens seit September 2006 haben die Beklagten Geschäft durch
3 gesetzwidriges Verhalten erlangt, u.a. durch:

4 (a) Verletzung der Vereinbarungen, die den Zugriff auf die Customer-
5 Connection-Webseite und deren Nutzung regeln;

6 (b) die absichtliche und/oder fahrlässige Störung in Aussicht stehender
7 wirtschaftlicher Vorteile von Oracle mit seinen vorhandenen und potentiellen Kunden;

8 (c) unrechtmäßiges, absichtliches und gesetzeswidriges
9 wirtschaftliches Profitieren aus den Investitionen von Oracle in seine Software und das
10 Supportmaterial, zum Zweck, die Fähigkeit von Oracle zu sabotieren, Geschäfte zu machen und
11 auf dem Markt zu konkurrieren; und

12 (d) den Zugriff mit betrügerischen Methoden auf die
13 kennwortgeschützte Customer-Connection-Webseite ohne Berechtigung oder Zustimmung, um
14 ihren oben beschriebenen gesetzwidrigen und täuschenden unredlichen Plan zu fördern.

15 169. Die Beklagten haben als Folge ihres missbräuchlichen Verhaltens Geld
16 auf Oracle Kosten erhalten. Etwas davon oder das gesamte diesbezügliche Geld steht rechtmäßig
17 Oracle zu.

18 170. Oracle ist nicht bekannt, wie hoch die von den Beklagten an Oracle zu
19 zahlende Summe ist, und kann nur durch Vorlage einer Abrechnung des Einkommens und
20 der Bruttoerlöse, die die Beklagten durch ihr rechtswidriges und gesetzwidriges Verhalten erzielt
21 haben, bestimmt werden. Oracle hat daher Anspruch auf volle Rechnungslegung.

22 **Anträge**

23 AUS DIESEN GRÜNDEN, stellt Oracle respektvoll folgende Anträge:

24 A. auf Erlass einer vorläufigen und dauerhaften Verfügung, mit der
25 den Beklagten, ihren Führungskräfte, Agenten, Bediensteten, Angestellten und Rechtsanwälten
26 und allen, die in aktiver Übereinstimmung oder Beteiligung mit einigen von ihnen tätig sind,
27 Folgendes untersagt wird:

28 (1) ein Herunterladen, Vertreiben oder Nutzen von Software

1 und Supportmaterial von Oracle Beklagten, ausgenommen aufgrund erteilter Ermächtigung von
2 Seiten eines bestimmten lizenzierten Kunden und zu dessen Support, unter Verwendung nur der
3 Anmeldedaten dieses Kunden, und nur in Bezug auf Software und Supportmaterial, für das
4 dieser Kunde ein zu dem Zeitpunkt gültiges Recht zum Besitz und zur Nutzung hat,

5 (2) ein Vertreiben von Software und Supportmaterial an
6 natürliche oder juristische Personen, ohne die Führung von Aufzeichnungen, in denen genau
7 angegeben wird, was wann an wen weitergegeben wurde;

8 (3) ein Herunterladen von Oracle-Software und -Support
9 Material von Oracle, ohne die Führung von Aufzeichnungen, in denen genau angegeben wird,
10 was wann unter Verwendung welcher Anmeldedaten und für wen heruntergeladen wurde;

11 (4) ein Vermischen heruntergeladener Oracle-Software und -
12 Supportmaterial für unterschiedliche Kunden;

13 (5) eine Nutzung von Oracle-Software und -Supportmaterial
14 zur Schulung von Mitarbeitern oder Erstellen abgeleiteter Werke; und

15 (6) ein anderweitiges Betätigen an Handlungen von unlauterem
16 Wettbewerb, Urheberrechtsverletzung, unbefugtem Eindringen in bewegliches Vermögen,
17 Computerbetrug und Einmischung in Oracles Geschäftsbeziehungen;

18 B. Das Gericht möge den Beklagten auferlegen, innerhalb einer Frist
19 von dreißig (30) Tagen nach Zustellung bei den Beklagten dieser Verfügung dem Gericht einen
20 schriftlichen, eidesstattlichen Bericht vorzulegen, und diesen an Oracle zuzustellen, aus dem
21 detailliert hervorgeht, auf welche Art und Weise die Beklagten der Verfügung entsprochen
22 haben;

23 C. Auf Anordnung dahingehend, dass die Beklagten an Oracle sein
24 Eigentum zurückgeben müssen, unter anderem die vertraulichen, proprietären und
25 urheberrechtlich geschützten Software- und Supportmaterialien, einschließlich der Daten,
26 internen Dokumente und einen Wert darstellenden Updates, Patches, Berichtigungen von
27 Programmfehlern und sonstigen Computercodes, die die Beklagte von Oracle entnommen haben,
28 wie in dieser Klageschrift näher dargelegt;

1 D. Auf Anordnung der Beschlagnahme und Zerstörung allen
2 rechtsverletzenden Materials gemäß 17 U.S.C. § 503;

3 E. Auf Zuerkennung von Strafschadensersatz [Punitive Damages]
4 zugunsten von Oracle in einer in der mündlichen Verhandlung zu bestimmenden Höhe, wegen
5 des seitens der Beklagten erfolgten absichtlichen und bewussten nicht autorisierten Zugriffs auf
6 Computer, der absichtlichen Einmischung der Beklagten in Oracles voraussichtlichen
7 wirtschaftlichen Vorteil, und der Beihilfe und der Unterstützungshandlungen und Verschwörung;

8 F. auf Erstattung und Herausgabe aller zu Unrecht von den Beklagten
9 durch die hier vorgetragenen Handlungen erzielten und einbehaltenen Gewinne;

10 G. auf Schadensersatz, der in der mündlichen Verhandlung bewiesen
11 wird;

12 H. auf vorgerichtliche Zinsen;

13 I. auf Rechnungslegung;

14 J. auf eine Anordnung, nach der Oracle die Gebühren und Kosten
15 seiner Rechtsanwälte zuerkannt werden; und,

16 K. auf Zuerkennung zugunsten von Oracle von jedem sonstigen und
17 weitergehenden Rechtsschutz, den das Gericht für gerecht und angemessen hält.

18
19 DATUM: 1. Juni 2007

BINGHAM McCUTCHEN LLP

21
22 Durch: (Unterschrift)

23 Christopher B. Hockett
24 Prozessbevollmächtigte der Kläger
25 Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. und
26 Oracle International Corporation
27
28

1 ANTRAG AUF VERHANDLUNG MIT GESCHWORENEN (JURY TRIAL)

2 Entsprechend Fed. R. Civ. P. 38 (b) [Federal Rules of Civil Procedure (U.S.-
3 Bundeszivilprozessordnung)] stellen die Kläger, Oracle Corporation, Oracle International
4 Corporation und Oracle USA, Inc., den Antrag, dass eine Jury für alle durch eine Jury
5 entscheidbaren Streitfragen eingesetzt wird.

6
7 DATUM: 1. Juni 2007

BINGHAM McCUTCHEN LLP

8
9
10 Durch: _____ (Unterschrift)
11 Christopher B. Hockett
12 Prozessbevollmächtigte der Kläger
13 Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. und
14 Oracle International Corporation
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28